

Dossier :
Verfolgung in Algerien, Marokko und Tunesien verbietet deren
Einstufung als "sicheres Herkunftsland"
(Stand 11 Oktober 2023)

Übersicht:

- Verfolgung in Algerien
- Verfolgung in Marokko
- Verfolgung in Tunesien
 - Zu „Zwangsanaluntersuchungen“ in Tunesien

- Positive Urteile und Bescheide zu Algerien
- Positive Urteile und Bescheide zu Marokko
- Positive Urteile und Bescheide zu Tunesien

- Anhang A: HRW – Human Rights Watch: Dignity Debased: Forced Anal Examinations in Homosexuality Prosecutions. Kapitel zu Tunesien
- Anhang B HRW - Tunisia: Privacy Threatened by 'Homosexuality' Arrests Government Using Personal Data. Anal 'Tests' for Prosecutions. Accounts by Men Prosecuted
- Anhang C: ILGA. Our Identities Under Arrest. A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions. Kapitel zu Tunesien

- Anhang D: Von Verwaltungsgerichten als glaubwürdige erachtete Verfolgungsschilderungen von LSBTIQ*-Personen aus Algerien
- Anhang E: Von Verwaltungsgerichten als glaubwürdige erachtete Verfolgungsschilderungen von LSBTIQ*-Personen aus Algerien
- Anhang F: Von Verwaltungsgerichten als glaubwürdige erachtete Verfolgungsschilderungen von LSBTIQ*-Personen aus Algerien

Verfolgung in Algerien, Marokko und Tunesien verbietet deren Einstufung als "sicheres Herkunftsland"

Neben den Informationen anderer Mitgliedstaaten verpflichtet die EU-Verfahrensrichtlinie Deutschland dazu, ebenfalls Informationen internationaler Organisationen bei der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsländer heranzuziehen. Geht es um die Lage von LSBTIQ*, hat die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) hier zweifelsfrei die größte Expertise. Der weltweite Dachverband ist in allen genannten Länder aktiv und mit den LSBTIQ* Communitys vor Ort vernetzt, dokumentiert regelmäßig und ausführlich die Menschenrechtslage mit Bezug auf LSBTIQ* weltweit und hat umfassende Erfahrung in der Einordnung rechtlicher Vorgaben.

Zur 40. Sitzung des Menschenrechtsausschusses des Bundestags wurde Dr. Julia Ehrt unter anderem nach der Bedeutung der Lebensbedingungen von LSBTIQ* zur Einstufung von Ländern als "sichere Herkunftsstaaten", vor allem in Ghana, Senegal und Georgien befragt. In ihrer schriftlichen Stellungnahme äußerte sich die Geschäftsführerin von ILGA

World sehr deutlich zu den diskutierten Staaten¹.

Die Einschätzung von ILGA World beruhen auf den regelmäßig erscheinenden ILGA-Berichten, hier vor allem an erster Stelle zu nennen den "State-Sponsored Homophobia"-reports, von denen der letzte 2020² erschien³. Hier finden sich auch die Erkenntnisse des weltweiten Dachverbandes zur Lage in den Maghreb-Staaten Marokko, Algerien und Tunesien. Zu beachten ist, dass die Berichte nur die dokumentierten, jeweils zum Erscheinungszeitraum aktuellsten Verfolgungshandlungen aufführen, die nur die Spitze des Eisberges darstellen dürften.

Mit Bezug auf Algerien, Marokko und Tunesien möchten wir an dieser Stelle vor allem darauf hinweisen, dass es in allen drei Maghreb-Staaten Strafgesetze gibt, mit denen einvernehmliche gleichgeschlechtliche Handlungen kriminalisiert werden und auch tatsächlich mit mehreren Jahren Haft geahndet werden.

Verfolgung in Algerien

So heißt es im letzten "State-Sponsored Homophobia"-Bericht von 2020 zur tatsächlichen Verhängung der Strafen bezüglich Algerien :

Juli 2020 wurden in der Provinz Constantine 44 Personen festgenommen und angeklagt, angeblich eine "gleichgeschlechtliche Hochzeit" zwischen zwei Männern organisiert und an ihr teilgenommen zu haben. September 2020 wurden zwei Personen der Gruppe zu drei Jahren Gefängnis verurteilt und zwei weitere je zu einem Jahr Gefängnis, obwohl die Gruppe Berichten zufolge angegeben hatte, dass es sich bei der Veranstaltung um eine Geburtstagsfeier und nicht um eine Hochzeit gehandelt habe. (S. 114, Übersetzung durch LSVD)

Das US-Außenministerium äußerte sich in seinem 2022 Country Report on Human Rights Practices: Algeria⁴ sehr deutlich:

Kriminalisierung: Das Gesetz kriminalisiert öffentliche Unanständigkeit und einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern oder zwischen erwachsenen Frauen. Die Strafen umfassen eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren und eine Geldstrafe. Das Gesetz definiert keine öffentliche Unanständigkeit, sondern versteht darunter eine „unmoralische“ intime Handlung in der Öffentlichkeit, gemessen an kulturellen oder religiösen Maßstäben. Das Gesetz kriminalisiert auch „homosexuelle Handlungen“, die rechtlich nicht näher bezeichnet sind, aber unter Strafe jegliches Verhalten verstehen, das auf eine homosexuelle Orientierung hindeutet, und sieht Strafen von zwei Monaten bis zwei Jahren Haft und Geldstrafen vor. [...]

Gewalt gegen LSBTQI*-Personen: LSBTQI*-Aktivist*innen berichteten, dass die Feindseligkeit gegenüber der LSBTQI*-Community zunahm und typischerweise von der jüngeren Generation ausging. Aktivist*innen berichteten, dass Mitglieder der LSBTQI*-Gemeinschaft oft verfolgt und eingeschüchtert wurden und die Belästigung manchmal zu körperlicher Gewalt eskalierte.

Mitglieder der LSBTQI*-Community berichteten, dass Mitglieder über Social-

¹ [Ausschussdrucksache 20 \(17\) 60](#)

² ILGA World: Lucas Ramon Mendos, Kellyn Botha, Rafael Carrano Lelis, Enrique López de la Peña, Iliia Savelev and Daron Tan, [State-Sponsored Homophobia 2020: Global Legislation Overview Update](#) (Geneva: ILGA, December 2020).

³ Im Frühjahr 2023 hat ILGA den "State-Sponsored Homophobia" Report -und andere Berichte in die laufend aktualisiert ILGA World Database überführt:
<https://database.ilga.org/en> .

⁴ <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089128.html>

Messaging- und Dating-Apps ins Visier von Kriminellen geraten seien. Opfer wurden ungestraft ausgeraubt, erpresst, geschlagen oder ausgebeutet; Die Opfer hatten zu viel Angst, um sich bei der Polizei zu melden, weil sie glaubten, dass sie stattdessen strafrechtlich verfolgt würden. [...] (Übersetzung durch LSVD)

Verfolgung in Marokko

Mit Bezug auf Marokko stellt sich die Sachlage schließlich laut dem ILGA-Bericht von 2020 nicht anders dar: :

In den letzten Jahren gab es zahlreiche Berichte von Festnahmen, Strafverfolgungen und Verurteilungen von Personen, die verdächtigt wurden, an gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr teilgenommen zu haben, einschließlich von das Land besuchenden Tourist*innen. Human Rights Watch hat außerdem berichtet, dass die marokkanischen Behörden dafür bekannt sind, LSBTI Aktivist*innen einzuschüchtern, indem sie ihre Familien kontaktieren und ihnen Fragen stellen, die diese dann womöglich "outen".

Durch die Regierung veröffentlichte offizielle Aufstellungen haben gezeigt, dass insgesamt eine frappierende Anzahl - 170 Personen - 2018 wegen "Homosexualität" angeklagt worden waren. (S. 120, Übersetzung durch LSVD)

Auch zur Menschenrechtslage für LSBTIQ* in Marokko fand das US-Außenministerium in seinem 2022 Country Report on Human Rights Practices: Morocco⁵ klare Worte:

Kriminalisierung: Das Gesetz kriminalisiert einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten und sieht bei Verurteilungen eine Höchststrafe von drei Jahren Gefängnis vor. Nach Angaben der Regierung hat der Staat bis Oktober 283 Personen wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Aktivitäten strafrechtlich verfolgt. Aktivist*innen stellten fest, dass die Polizei das Gesetz nutzte, um Personen zu belästigen, die aufgrund ihres Geschlechtsausdrucks ins Visier genommen wurden. NGOs zufolge könnten Personen, die durch ihr Aussehen die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich ziehen, durchsucht werden und harmlose Gegenstände wie ein Kondom als Beweis für einen Verstoß verwendet werden. [...]

Gewalt gegen LSBTQI*-Personen: Nach Angaben einiger Menschenrechtsorganisationen wurden LSBTQI*-Opfer von Gewalt in aufsehenerregenden Fällen aus früheren Jahren weiterhin belästigt, wenn sie in der Öffentlichkeit erkannt wurden. Im Oktober berichtete Pan Africa ILGA (PAI), die afrikanische Regionalorganisation der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, „Kriminalisierung und mangelnder Rechtsschutz führen dazu, dass LSBTQI*-Personen sehr gefährdet sind und keinen Zugang zu angemessenen Rechtsmitteln oder Rechtsmitteln haben.“ ” PAI erklärte weiter, dass die Gesetze auch dazu dienen, „gesellschaftliche Vorurteile gegen sie aufrechtzuerhalten und Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu befeuern“. Vielen LSBTQI*-Personen war es unangenehm, Probleme der Polizei zu melden, weil LSBTQI*-Aktivitäten illegal sind. Der Grad der Hilfsbereitschaft der Polizei bei der Reaktion auf einen Vorfall schien hauptsächlich auf die persönlichen Gefühle der Polizeibeamten gegenüber der LSBTQI*-Community zurückzuführen zu sein. Medien berichteten, dass Personen innerhalb der LSBTQI*-Community aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Gewalt ausgesetzt waren. [...] [Übersetzung durch LSVD]

Verfolgung in Tunesien

Auch in Tunesien stellt sich die Lage ähnlich dar, wobei hier erschwerend hinzukommt, dass Tunesien zur Beweisführung auch international und durch Deutschland geächtete Foltermethoden an der Homosexualität bezichtigten schwulen Männern durchführt:

⁵ <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089139.html>

In Tunesien nehmen Berichten zufolge Verurteilungen aufgrund von Sodomie zu, wobei in den letzten Jahren in zahlreichen Fällen LSBT Personen festgenommen, eingesperrt und Analuntersuchungen unterzogen wurden, um "Beweise" für gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehr zu finden.

2020 verurteilte ein*e Richter*in zwei Männer zu einer Haftstrafe, da diese wegen ihrer Weigerung, sich einem Analtest zu unterziehen, verdächtigt wurden, schwul zu sein, und urteilte, dass ihre Weigerung einen "hinreichenden Beweis" darstellte, dass das "Verbrechen" gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs begangen worden war. (ILGA, S. 124, Übersetzung durch LSVD)

Auch in Tunesien findet gemäß dem 2022 Country Report on Human Rights Practices: Tunisia⁶ weiterhin Verfolgung statt:

Kriminalisierung: Das Gesetz stellt einvernehmliches gleichgeschlechtliches Sexualverhalten zwischen Erwachsenen unter Strafe; Allerdings setzte die Polizei das Gesetz durch, als würde es auch LSBTQI*-Identität ohne sexuelle Aktivität unter Strafe stellen. Verurteilungen wegen gleichgeschlechtlichen Sexualverhaltens zwischen Erwachsenen können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden. NGOs zufolge nutzten die Behörden gelegentlich das Gesetz, um Personen zu ihren sexuellen Aktivitäten und ihrer sexuellen Orientierung festzunehmen und zu befragen, Berichten zufolge zuweilen allein aufgrund ihres Aussehens.

NGOs berichteten in einigen Fällen, dass LSBTQI*-Personen im Rahmen des Artikels des Strafgesetzbuchs ins Visier genommen wurden, der „Verletzung der Moral oder der öffentlichen Moral“ unter Strafe stellt; Eine Verurteilung wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und einer Geldstrafe geahndet. Die vage Formulierung des Strafgesetzbuchs sowie das Fehlen einer rechtlichen Definition der öffentlichen Moral lassen der Polizei einen weiten Ermessensspielraum bei der Frage, was eine Moral oder ein Verbrechen der öffentlichen Moral darstellt. In einem Juni-Bericht der NGO Democracy for the Arab World Now erklärte Mounir Baatour, ein Anwalt und Aktivist, Mitbegründer und Präsident von Shams, einer NGO, die sich für LSBTQI*-Rechte einsetzt, dass Gesetze, die öffentliche Bloßstellung und unsittliche Übergriffe unter Strafe stellen, „eine Bedrohung für die LSBTIQ*-Community“ darstellten. Er gab an, dass es aufgrund des Strafgesetzbuchs jedes Jahr etwa 120 Verfahren gegen LGBTQI*-Personen gebe.

Menschenrechtsgruppen berichteten von einer Zunahme der Verhaftungen von LSBTQI*-Personen sowie einer Zunahme von Fällen gesellschaftlicher Belästigung. Zu den Vorwürfen gehörten Berichte, dass einige Polizeigewerkschaften bei Protesten im Januar und Februar LSBTQI*-Teilnehmende schikaniert und gefährdet hätten, indem sie ihre Privatadressen oder Bilder online veröffentlichten (Doxxing) und sich an Online-Hassreden beteiligten. Die Polizei musste keine Konsequenzen für das Doxxen friedlicher Demonstranten erleiden. Nach Angaben der Damj Association, einer NGO für LSBTQI*-Rechte, verhaftete die Polizei im Mai und Juni 14 Personen wegen Sodomievorwürfen und 45 nicht-binäre Personen wegen Vorwürfen im Zusammenhang mit „öffentlicher Moral“. In diesen Fällen gaben Personen an, dass sie aufgrund von Wahrnehmungen bezüglich ihres Aussehens, unschuldiger Zurschaustellung von Zuneigung wie Händchenhalten und nachdem sie sich gegenüber der Polizei als LSBTQI* identifiziert hatten, verhaftet wurden. Die Damj-Vereinigung berichtete, dass einige Personen strafrechtlich verfolgt und nach Verurteilung zu Gefängnisstrafen zwischen zwei Monaten und einem Jahr verurteilt wurden, während andere Verfahren bis Ende des Jahres noch andauerten.

Gewalt gegen LSBTQI*-Personen: Polizei und andere Regierungsbeamte verübten und tolerierten Gewalt gegen LSBTQI*-Personen oder diejenigen, die solchen Missbrauch meldeten. LSBTQI*-Personen waren Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt, einschließlich Mord- und Vergewaltigungsdrohungen sowie gesellschaftlicher

⁶ <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089227.html>

Stigmatisierung; Die Angst vor Strafverfolgung hielt Einzelpersonen davon ab, Gewalt und Drohungen anzuzeigen. LSBTQI*-Personen berichteten von Diskriminierung und Belästigung bei der Suche nach Arbeit, Gesundheitsdiensten, Bildung, Interaktionen mit der Gemeinschaft und Interaktionen mit der Polizei aufgrund ihrer Identität.

Behörden und medizinische Beamte setzten die Praxis der erzwungenen Analuntersuchungen, insbesondere bei schwulen Männern, fort, um angeblich Beweise für gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten zu sammeln. Menschenrechtsorganisationen kritisierten die Verfahren weithin als invasiv, demütigend und ohne wissenschaftlichen Wert, es gibt jedoch kein gesetzliches Verbot gegen sie. Nach Angaben der NGO Anwälte ohne Grenzen wurde eine Person nach dem Vorwurf der Homosexualität zu einer Analuntersuchung gezwungen.

Diskriminierung: Das Gesetz verbietet keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder des Geschlechtsausdrucks oder der Geschlechtsmerkmale und erkennt LSBTQI*-Personen, -Paare oder deren Familien nicht an. [...] (Übersetzung durch LSVD)

Zu „Zwangsanaluntersuchungen“ in Tunesien

Die Bundesregierung hat im Mai 2018 zum Internationalen Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie (IDAHOBIT) gemeinsam mit **31 weiteren VN-Mitgliedsstaaten**⁷ im Rahmen der Equal Rights Coalition diese Form der Folter verurteilt⁸. Das VN-Komitee gegen Folter⁹, der VN-Sonderberichterstatter zu Folter, die WHO¹⁰, die World Medical Association¹¹, die Independent Forensic Expert Group¹² und weitere elf UNO-Institutionen (ILO, OHCHR, UNAIDS Secretariat, UNDP, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNODC, UN Women und WFP)¹³ haben dies ebenfalls als Folter bezeichnet und verurteilt.

Insgesamt sind 19 Fälle von Zwangsanaluntersuchungen in Tunesien dokumentiert (siehe Anlagen A bis C).

Human Rights Watch hat bereits 2016 über die Zwangsanaluntersuchungen in Tunesien berichtet im Report **Dignity Debased: Forced Anal Examinations in Homosexuality Prosecutions**¹⁴. Das Kapitel zu Tunesien findet sich in **Anlage A** – und enthält die Schilderungen von fünf Männern.

Die Informationen zu Tunesien hat HRW auch 2016 dem VN-Komitee gegen Folter vorgelegt¹⁵.

⁷ Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Kanada, Kap Verde, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Serbien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Uruguay.

⁸ https://www.international.gc.ca/world-monde/issues_development-enjeux_developpement/human_rights-droits_homme/efae-feaf.aspx?lang=eng

⁹ CAT – UN Committee Against Torture: Concluding observations on the third periodic report of Tunisia [CAT/C/TUN/CO/3], 10 June 2016.

https://www.ecoi.net/en/file/local/1201775/1930_1472127406_g1611741.pdf

¹⁰ <https://www.who.int/mediacentre/news/statements/fundamental-human-right/en/>

¹¹ <https://www.wma.net/policies-post/wma-resolution-on-prohibition-of-forced-anal-examinations-to-substantiate-same-sex-sexual-activity/>

¹² <https://irct.org/assets/uploads/Vol%2026%20No%202%20Statement%20on%20anal%20by%20Independent%20Forensic.pdf>

¹³ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Discrimination/Pages/JointLGBTIstatement.aspx>

¹⁴ HRW – Human Rights Watch: Dignity Debased: Forced Anal Examinations in Homosexuality Prosecutions, July 2016, Seiten 40-47 <https://www.hrw.org/news/2016/07/12/ban-forced-anal-exams-around-world>,

https://www.ecoi.net/en/file/local/1176121/1002_1468686184_globalgbtanalexams0716web.pdf

¹⁵ HRW – Human Rights Watch: Human Rights Watch Submission to the United Nations Committee Against

Das **VN-Komitee gegen Folter**¹⁶ hat daraufhin diese Art der Folter verurteilt:

Forensic examinations as proof of sexual acts

41. The Committee notes with concern that consensual relations between persons of the same sex are criminalized in the State party and that persons suspected of being homosexual are forced by a judge's order to submit to an anal examination conducted by a forensic physician to prove their homosexuality. Notwithstanding the right to refuse to submit to such examinations, the Committee is concerned about information that several persons have accepted them, under threat from the police, who contend among other things that a refusal would be interpreted as incriminating. The Committee also notes with concern reports of vaginal examinations, sometimes performed without consent, conducted to prove sexual acts such as extramarital relations and acts of prostitution (arts. 2 and 6).

42. The State party should repeal article 230 of the Criminal Code, which makes consensual relations between adults of the same sex a crime. It should also prohibit intrusive medical examinations that have no medical justification and cannot be performed with the free and informed consent of the persons subjected to them, who consequently will then be prosecuted.

Human Rights Watch hat 2018 in einem weiteren Bericht¹⁷ unter anderem über Zwangsanaluntersuchungen in Tunesien berichtet. Die Schilderungen von fünf Männern finden sich in **Anlage B**.

Laut sehr vielen Quellen werden weiterhin an (vermeintlich) schwulen oder bisexuellen Männern in Tunesien Zwangsanaluntersuchungen durchgeführt:

Der **Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Tunesien** (Stand: Januar 2019)¹⁸ des **Auswärtigen Amt** :

Im Zuge der Ermittlungen ordnen die Strafverfolgungsbehörden häufig Untersuchungen im Analbereich an, die von Kritikern als Verstoß gegen das Folterverbot gewertet werden [...]

Der **BAMF-Länderreport 11 - Algerien, Marokko, Tunesien**¹⁹:

Bei der Strafverfolgung von Männern sollen immer wieder Rektaluntersuchungen bei Verdächtigen vorgekommen sein, deren Ergebnisse vor Gericht als Hauptbeweis für Homosexualität herangezogen werden²⁰. Die Regierung hatte im Rahmen ihrer Universal Periodic Review im UN-Menschenrechtsrat im Mai 2017 eine Empfehlung angenommen, die Praxis der Durchführung von Analtests zum "Nachweis" der Homosexualität zu beenden. Im Jahr 2017 gab der Nationalrat der Medizinischen Fakultät in Tunesien eine Erklärung heraus, in der er die Ärzte aufforderte, die

Torture on Tunisia, April 2016

¹⁶ CAT – UN Committee Against Torture: Concluding observations on the third periodic report of Tunisia [CAT/C/TUN/CO/3], 10 June 2016

https://www.ecoi.net/en/file/local/1201775/1930_1472127406_g1611741.pdf

¹⁷ HRW, 8 November 2018, Tunisia: Privacy Threatened by 'Homosexuality' Arrests . Government Using Personal Data. Anal 'Tests' for Prosecutions. Accounts by Men Prosecuted

<https://www.hrw.org/news/2018/11/08/tunisia-privacy-threatened-homosexuality-arrests>

¹⁸ Datum 02.03.2019 - Gz.: 508-516.80/3 TUN In geschwärtzter Fassung veröffentlicht:

<https://fragdenstaat.de/blog/2020/07/27/lageberichte-auswaertiges-amt-asyl/>

¹⁹ BAMF Länderreport 11 - Tunesien, Marokko, Tunesien - Menschenrechtslage - Im Fokus: Vulnerable Personen, 3 Juni 2019, Seiten 15-19,

https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/Laenderreporte/2019/Laenderreport-11-algerien-marokko-tunesien.pdf?__blob=publicationFile&v=5

²⁰ Mersch, Sarah (März 2019): Tunesien – Gesellschaft, <http://liportal.giz.de/tunesien/gesellschaft>

Durchführung von erzwungenen Anal- und Genitaluntersuchungen einzustellen²¹. Es wurden bisher jedoch noch keine durchgreifenden Schritte unternommen, um dies zu erfüllen²². Die tunesische LGBTI-NGO Shams Association berichtete zwar von einem Rückgang der Analuntersuchungen durch die Polizei, aber einem Anstieg der „freiwilligen“ Analuntersuchungen, da Polizei- und Justizbeamte die Weigerung der Personen, sich der Prüfung zu unterziehen, häufig als "Beweis" ihrer Homosexualität verwendeten²³.

US Department of State Country Report on Human Rights Practices 2022 - Tunisia 20 March 2023²⁴:

According to Damj and ASF, 121 individuals were convicted under Article 230 in 2019, with anal examinations used as the basis for the majority of these convictions. In March-September, Damj registered 21 cases of violence against transgender individuals in public places, 10 cases of torture, and two cases of bullying by security forces in detention facilities. Authorities also issued 12 prison sentences against transgender individuals and gay men under Articles 230, 226, and 125 of the criminal code, which criminalize, respectively, "sodomy," "deliberately declaring immorality," and "insulting a public official." Human rights organizations and LGBTI-focused NGOs stated that since judges often assumed guilt of individuals who refused to submit voluntarily to an exam, individuals felt coerced to submit to anal examinations. On May 17, a coalition of NGOs, the Civil Collective for Individual Liberties, called on the government to accelerate the establishment of the Constitutional Court as a guarantor of rights, decriminalize consensual same-sex conduct, end forced or coerced anal examinations, recognize the rights of transgender individuals, and end harassment of LGBTI-rights organizations. The collective noted, "despite the commitment by Tunisian authorities since 2017 not to resort to the use of anal examinations, courts continue to order this practice."

Das VN Menschenrechtskomitee²⁵:

19. [...] Persons suspected of being homosexuals continue to be compelled by the courts to undergo anal examinations (arts. 2, 6, 19, 20 and 26).

Der Independent expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity²⁶:

A large part of Tunisian legislation is not in conformity with the 2014 Constitution and international and regional instruments for the protection of human rights, in particular article 230 of the Penal Code, which criminalizes anal penetration, and the section of the Penal Code entitled "attacks on morals", which contains article 226 bis, which penalizes without really defining it "offences against good morals or public mores by gesture or word" and article 226 which penalizes "public indecency". According to my information, however, these articles allow the judiciary and the security forces to prosecute and convict people on the basis of their mere non-normative appearance or what could be associated with behaviour suggesting homosexuality or by having access to information relating to their personal data. The criminal treatment of these cases

²¹ Human Rights Watch (08.11.2018): Tunisia: Privacy Threatened by Homosexuality Arrests, <https://www.ecoi.net/de/dokument/1449459.html>

²² Human Rights Watch (17.01.2019): World Report 2019 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2002169.html>

²³ U.S. Department of State (13.03.2019): Country Report on Human Rights Practices 2018 - Tunisia, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2004225.html>

²⁴ USDOS – US Department of State: 2020 Country Report on Human Rights Practices: Tunisia, 30 March 2021, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2089227.html>

²⁵ UN Human Rights Committee: Concluding observations on the sixth periodic report of Tunisia [CCPR/C/TUN/CO/6], 24 April 2020, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2029848/G2009870.pdf>

²⁶ OHCHR – UN Office of the High Commissioner for Human Rights: Preliminary observations on the visit to Tunisia by the Independent expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, 18 June 2021 <https://www.ecoi.net/en/document/2054305.html>

seems to reflect a moral judgment of the facts rather than a legal judgment, and when they apply article 230 judges often argue their decision with moral statements and arguments aimed at recalling social order and social roles²⁷. The information available to me also indicates an almost systematic use of the practice of anal testing to prove homosexual relations, in violation of international texts relating to the prevention of torture and in complete inadequacy with the scientific data on the probative value of this test and the negative impact on the persons subjected to it. I note with astonishment the confusion between the tests carried out to prove sexual assault and those carried out in order to prove supposed homosexuality.

Der **UN Special Rapporteur on freedom of religion or belief**²⁸:

72. Tunisian laws continue to criminalize sexual relations between homosexuals, and the lesbian, gay, bisexual and transgender community continues to be a target of verbal and physical attacks. Individuals are subjected to forced anal examinations by medical practitioners on the order of judges to establish proof of same-sex activity.

Die **Working Group on Arbitrary Detentions; Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers** sowie **Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatments or punishments** als auch **Special Rapporteur on the right of everyone to enjoyment of the highest standard of physical and mental health** in einem Bericht ²⁹

Article 19 im Report Digital Crime Scenes: The Role of Digital Evidence in the Persecution of LGBTQ People in Egypt, Lebanon and Tunisia³⁰:

A report published in June of 2018 urged the Tunisian state government to eliminate all legal charges against homosexuality and therefore abrogating Article 230; and if this recommendation was to be rejected, to reduce the 3-year imprisonment to a small fee and to completely abolish anal testing. To date, there continues to be documented use of the anal test and the use of Article 230 continues.

Im Dezember 2021 hat **ILGA** in **Our Identities Under Arrest. A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions** auch zahlreiche konkrete Beispiele für Verfolgung und Kriminalisierung in Tunesien aufgezählt³¹ und geht dabei wie auch in den Berichten von 2019³² und 2020³³ unter anderem auf die anhaltende Praxis der Zwangsanaluntersuchungen ein (Siehe Anlage C). Insgesamt stellt ILGA weitere neun Fälle dar, die nicht von HRW in den beiden Berichten mit Schilderungen der Opfer

²⁷ PNUD, État des lieux des inégalités de genre et celles basées sur les orientations sexuelles en droit tunisien, 2021.

²⁸ HRC – UN Human Rights Council (formerly UN Commission on Human Rights): Visit to Tunisia; Report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief [A/HRC/40/58/Add.1], 3 October 2019, <https://www.ecoi.net/en/file/local/2003572/G1929518.pdf>

²⁹ Auf Französisch: TUN 2/2015, 2 November 2015.,

<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=18516>

³⁰ ARTICLE 19: Digital Crime Scenes: The Role of Digital Evidence in the Persecution of LGBTQ People in Egypt, Lebanon and Tunisia, 2021, Seiten 24-28.

<https://www.ecoi.net/en/file/local/2069084/Digital-Crime-Scenes-Report-3.pdf>

³¹ ILGA, Our Identities Under Arrest. A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions, Dezember 2021, Seiten 108-111, https://ilga.org/downloads/Our_Identities_Under_Arrest_2021.pdf

³² International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: Lucas Ramon Mendos, State Sponsored Homophobia 2019, Pages 380-82, March 2019, https://ilga.org/downloads/ILGA_State_Sponsored_Homophobia_2019.pdf

³³ ILGA – International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association: State-Sponsored Homophobia; Global Legislation Overview Update, December 2020, https://ilga.org/downloads/ILGA_World_State_Sponsored_Homophobia_report_global_legislation_overview_update_December_2020.pdf

dokumentiert wurden.

Bezüglich der bereits als "sicher" eingestuften LSBTIQ*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal sowie der in der Diskussion befindlichen LSBTIQ*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien möchten wir noch darauf hinweisen, dass entsprechend eines richtungsweisenden Urteils des EGMR die reine Existenz von LSBTIQ*-feindlichen Strafgesetzen in einem Land ein starker Indikator dafür ist, dass der entsprechende Staat auch keinen Schutz vor nicht-staatlicher Gewalt bietet³⁴. Selbst wenn man zu der aus unserer Sicht falschen Ansicht gelangt, dass in diesen Staaten die Haftstrafen nicht oder nur selten angewendet werden, wären LSBTIQ* in diesen Staaten immer noch nicht sicher vor Verfolgung.

Die in diesen Ländern durch ILGA dokumentierten Verfolgungshandlungen stellen nur die Spitze des Eisberges dar. Es muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Bruchteil der Verfolgungshandlungen überhaupt öffentlich und damit dokumentierbar wird. Die Zahl der Verfolgungshandlungen wäre zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höher, wenn nicht die überwältigende Mehrzahl der LSBTIQ* Personen in den genannten Verfolgerstaaten aus Angst vor Gewalt und Diskriminierung ihre Homo- bzw. Bisexualität unterdrücken oder ein lebenslanges Doppelleben führen würde.

Positive Urteile und Bescheide belegen: LSBTIQ* in Algerien, Marokko, und Tunesien sind vor Verfolgung nicht sicher

Zu all den hier genannten Staaten gibt es positive Asylentscheidungen wegen der Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Einige Gerichte kommen dabei nicht nur im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass die Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in ihrem Herkunftsland verfolgt wird, sondern dazu, dass LSBTIQ* Personen in diesen Staaten ganz allgemein verfolgt werden. Wir möchten an dieser Stelle auf die uns bekannten positiven Urteile verweisen und exemplarisch aus den Begründungen zitieren.

Positive Urteile und Bescheide zu Algerien

Mit Bezug auf Algerien sind uns **acht Gerichtsurteile**³⁵ bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommt ein positiver Gerichtsbescheid³⁶, in dem das VG Minden den Folgeantrag eines Klägers für zulässig befand und dem Bundesamt überdies nahelegte, einen Schutzstatus anzuerkennen - das BAMF hat ihm in der Folge auch die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt³⁷. Hinzu kommen drei weitere positive BAMF-Bescheide³⁸, sowie auch den Fall des schwulen Algeriers Abdelkarim Bendjeriou-Sedjerari, der erst, nachdem die Entscheidungen von BAMF und VG Frankfurt in der Öffentlichkeit kritisiert wurden, vom BAMF die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekam³⁹.

³⁴ [EGMR, Urte. v. 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 \(B. and C. v. Switzerland\)](#)

³⁵ [VG Cottbus, Urte. v. 04.10.2017 - 5 K 1908/16.A](#), [VG Karlsruhe, Urte. v. 14.08.2018 - A1 K 6549/16](#), [VG Würzburg, Urte. v. 15.06.2020 - W 8 K 20.30255](#), [VG Freiburg, Urte. v. 08.10.2020 - 4 K 945/18](#), [VG Karlsruhe, Urte. v. 10.05.2021 - A 12 K 6896/19](#), [VG Würzburg, Urte. v. 18.06.2021 - Az. W 5 K 21.30141](#), [VG Gießen, Urte. v. 23.05.2022 - 10 K 1338/20.Gl.A](#) und [VG Cottbus, Urte. v. 09.02.2023 - 5 K 755/18.A](#)

³⁶ [VG Minden, Gerichtsbescheid vom 16.08.2022, 10 K 2157/22.A](#)

³⁷ [BAMF, Bescheid v. 26.09.2022 - Az: 8278831 - 221](#)

³⁸ [BAMF, Bescheid v. 01.04.2019 - Az 7774449 - 221](#), [BAMF, Bescheid v. 6.01.2020 - Az 7882040 - 221](#), [BAMF, Bescheid v. 05.11.2021 - Az 8511576 - 221](#) und [BAMF, Bescheid v. 25.01.2022 - Az 7373090 - 221](#)

³⁹ [BAMF, Bescheid v. 21.12.2022 - Az 8289962 - 221](#)

An dieser Stelle möchten wir beispielhaft aus dem Urteil des VG Gießen vom 23.05.2022 zitieren:

Die vorstehend zusammengefasste Auskunftsfrage belegt zudem zur Überzeugung des Einzelrichters in ausreichendem Maße, dass offen gelebte Homosexualität im Falle des Klägers in Algerien strafrechtlich relevant und mit notwendiger Wahrscheinlichkeit verfolgt wird (vgl. so ausdrücklich: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der demokratischen Volksrepublik Algerien, 11.07.2020, S. 15; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 11 - Algerien, Marokko, Tunesien, S. 3).

In **5 Urteilen** haben diese **Verwaltungsgerichte** dabei die **Schilderungen von LSBTIQ*-Personen aus Algerien für glaubwürdig befunden, wonach sie Verfolgung durch die Familie und die Zivilgesellschaft erfahren haben**. Die Schilderungen finden sich im **Anlage D**.

Positive Urteile und Bescheide zu Marokko

Mit Bezug auf Marokko sind uns **22 Gerichtsurteile** ⁴⁰ bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommt ein Abhilfebescheid⁴¹, mit dem das BAMF einem homosexuellen Mann aus Marokko die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, ohne das Verfahren vor dem VG Trier abzuwarten (Der Fall wurde vom LSVD betreut und wir können bestätigen, dass es um das Thema Homosexualität geht). Wir möchten an dieser Stelle beispielhaft aus einem Urteil des VG Hannover vom 21.04.2021 zitieren:

Als homosexueller Mann ist der Kläger in seinem Heimatland Marokko als Mitglied einer sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von darauf beruhender diskriminierender Verfolgung und Bestrafung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3a Abs. 1 AsylG bedroht. Das Gericht folgt insoweit den überzeugenden Ausführungen des VG Freiburg in dessen Urteil vom 21.01.2022 (Az. A 8 K 1348/21, juris; ebenso VG Frankfurt, Urteil vom 18.11.2021, 2 K 1771/20.F.A., juris; VG Berlin, Urteil vom 06.10.2021, VG 34 K 1081.17 A, juris), denn es sich vollumfänglich anschließt. [...]

Für den Kläger besteht keine interne Schutzmöglichkeit gemäß § 3e AsylG. Der Kläger kann in keinem Teil seines Herkunftslandes hinreichenden Schutz vor Verfolgung finden, da Homosexualität in Marokko nach den vorliegenden Erkenntnisquellen in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr vor Verfolgung durch staatliche und nicht-staatliche Akteure ausgelebt werden kann. Insbesondere gibt es in keinem Landesteil Akteure, die einem Homosexuellen effektiven Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 3d Abs. 1 i.V.m. § 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG bieten könnten.

In **10 Urteilen** haben diese **Verwaltungsgerichte** in Deutschland die **Schilderungen von**

⁴⁰ [VG Gelsenkirchen, Urt. v. 24.11.2015 - 7a K 2425/15.A](#), [VG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A](#), [VG Saarland, Beschl. v. 02.06.2016 - 3 K 1984/15](#), [VG Düsseldorf, Urt. v. 26.09.2016 - 23 K 4809/16.A](#), [VG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A](#), [VG Köln, Urt. v. 14.07.2017 - 3 K 10801/16.A](#), [VG Hamburg, Urt. v. 10.08.2017 - 2 A 7784/16](#), [VG Münster, Urt. v. 11.08.2017, Az. 4 K 3193/16.A](#), [VG Dresden, Urt. v. 01.03.2018 - 7 K 1327/17.A](#), [Juris](#), [VG Aachen, Urt. v. 13.03.2019 - 8 K 4456/17.A](#), [Juris](#), [VG Berlin, Urt. v. 02.05.2019 - 34 K 74.19 A](#), [VG Gießen, Urt. v. 12.06.2019 - 1 K 6628/17.Gl.A](#), [VG Würzburg, Urt. v. 17.06.2019 - W 8 K 19.30609](#), [VG Würzburg, Urt. v. 01.07.2019 - W 8 K 19.30264](#), [VG Gießen, Urt. v. 29.05.2020 - 1 K 5389 18.Gl.A](#), [VG Düsseldorf, Urt. vom 31.05.2021 - 23 K 3997/19.A](#), [VG Berlin, Urt. v. 06.10.2021, VG 34 K 1081.17 A](#), [VG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.11.2, 021, 2 K 1772/20.F.A.](#), [Milo](#), [VG Freiburg, Urt. v. 21.01.2022, A 8 K 1348/21, Milo](#), [VG Saarland, Urt. v. 27.01.2023 - 3 K 1165/22](#), [VG Hannover, Urt. v. 21.04.2022, 3 A 1700/18](#), und [VG Gießen, Urt. v. 12.07.2023 - 1 K 3847/21.Gl.A](#); [Juris](#).

⁴¹ [BAMF, Bescheid v. 29.10.2020 - Az 8018831 - 252](#)

LSBTIQ*-Personen aus Marokko für glaubwürdig befunden, wonach sie Verfolgung durch die Familie, die Zivilgesellschaft und zum Teil auch durch die Polizei erfahren haben. In diesen Berichten wird auch der mangelnde Wille des Staates deutlich, LSBTIQ*-Personen zu schützen. Die Schilderungen finden sich im **Anhang E**.

Positive Urteile und Bescheide zu Tunesien

Mit Bezug auf Tunesien sind uns **neun Gerichtsurteile**⁴² bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ* Kläger*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommen zwei Bescheide⁴³, mit denen das Bundesamt LSBTIQ* Asylsuchenden direkt die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Wir möchten an dieser Stelle beispielhaft aus dem Urteil des VG Stuttgart vom 13.01.2022 zitieren:

Auch die Furcht des Klägers vor Verfolgung ist begründet. Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solcher noch keine Verfolgungshandlung dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt eine Verfolgungshandlung dar (vgl. EuGH, Ur. v. 07.11.2013-C-199/12 bis C-201/12 -, juris). Dies trifft auf Tunesien zu. Nach § 230 des tunesischen Strafgesetzbuches von 1913 werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafe von bis zu drei Jahren belegt. Dies gilt sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. De facto kommt es jedoch hauptsächlich zu Verurteilungen homosexueller Männer. Es kommt zu regelmäßigen Verurteilungen von LGBTI-Personen, nicht nur wegen homosexueller Handlungen, sondern auch wegen Verstößen gegen die „guten Sitten“, u. ä. Delikten. NROs sprechen von jährlich mehreren Dutzend Fällen; amtliche Statistiken sind nicht verfügbar. Dabei nimmt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Homosexualität ihren Ausgang in der Regel in Ermittlungen aus anderen Anlässen oder aufgrund von gezielten Denunziationen durch das soziale Umfeld, (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Tunesischen Republik - Stand: Dezember 2020 - v. 19.02.2021, S. 14). Zu Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen ist es in Tunesien auch in jüngster Zeit gekommen (vgl. BFA, Länderinformation in der Staatendokumentation, Tunesien, 21.10.2021, S. 28). Folglich muss der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Tunesien mit Verfolgungshandlungen rechnen (vgl. hierzu auch VG Stuttgart, Ur. v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16 juris).

In **7 Urteilen** haben diese **Verwaltungsgerichte** dabei die **Schilderungen von LSBTI-Personen aus Tunesien für glaubwürdig befunden, wonach sie Verfolgung durch die Familie, die Zivilgesellschaft und den Staat erfahren haben.** Die Schilderungen finden sich im **Anlage F**.

Aus den genannten Asylentscheidungen wird deutlich, dass von Sicherheit vor Verfolgung für LSBTIQ* Personen in keinem der genannten Staaten die Rede sein kann.

Anhang A **HRW – Human Rights Watch: Dignity Debased: Forced Anal Examinations in Homosexuality Prosecutions**

⁴² [VG Stuttgart, Ur. v. 07.10.2016 - A 5 K 3322/16](#), [VG Stuttgart, Ur. v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16](#), [VG Karlsruhe, Ur. v. 23.03.2017 - A 9 K 2600/16](#), [VG Göttingen, Ur. v. 19.09.2018 - 3 A 382/16](#), [VG Dresden, Ur. v. 09.10.2018 - 12 K 1292/17.A](#), [VG Leipzig Ur. v. 04.06.2019 - 7 K 314617 A](#), [VG Karlsruhe – Ur. v. 13.01.2020 - A 9 K 8166/18](#), [VG Stuttgart, Ur. v. 13.01.2022, A 1 K 3490/19](#); [Milo und VG Dresden, Ur. v. 11.07.2022 - 12 K 426/19.A](#); [Milo](#),
⁴³ [BAMF, Bescheid v. 12.03.2018 - Az. 7329917 - 285](#) und [BAMF, Bescheid v. 30.10.2018 - Az 7428308 - 85](#)

Kapitel zu Tunesien⁴⁴

Article 230 of Tunisia's penal code, which dates to the French colonial era, punishes "sodomy" with up to three years in prison⁴⁵. Several recent high-profile cases have cast the spotlight on Tunisia's sodomy law and the use of forced anal examinations, although LGBT activists in Tunisia told Human Rights Watch that they have been quietly documenting arrests and forced anal exams for many years⁴⁶.

When police arrest men suspected of sodomy, they request a court order to conduct an anal exam, and then take the accused to a forensic doctor⁴⁷. In recent cases, doctors have requested "consent" from the accused, but often proceed to conduct exams without it, as discussed below. The results are handed over to the police and have been used as a key element in prosecutions. Badr Baabou of the Tunis-based LGBT rights group, Damj ("Inclusion"), told Human Rights Watch that he had analyzed 34 consensual sodomy cases between 2008 and 2015, and that in nearly all of those cases—the only exception being when witnesses actually caught men in the act of having sex—the accused were subjected to forced anal exams. He said that because there is often no evidence other than hearsay, "Medical exam reports are the key element of proof against them in court cases."⁴⁸

Doctors conduct the tests by penetrating victims with their fingers. Four victims interviewed individually by Human Rights Watch also described the use of a tube that was inserted in the anus, following digital penetration, although a doctor familiar with the use of anal exams in Tunisia denied that any object was used⁴⁹.

Marwen, a 22-year-old student, was supporting himself during his studies by working in a clothing shop in Sousse, located 120 kilometers south of Tunis. On September 6, 2015, police from Hammam Sousse, a neighboring town, summoned him for questioning as a witness after they found his telephone number on the phone of a man murdered a week earlier. Police then began questioning him about his supposed sexual relationship with the murder victim. Marwen reported to Human Rights Watch:

They started slapping me in the face, several of them. They said, 'If you don't talk we'll use other methods. We'll make you sit on a glass bottle of Fanta.' They threatened, 'We will abuse you, we will rape you.'⁵⁰

Under the threat of torture, Marwen told Human Rights Watch, he "invented a story about a relationship with that man." The police then placed him in pre-charge detention. Marwen said that two days after the first interrogation, police took him to the Farhat Hached Hospital, in Sousse, and brought him to the examination room, where a doctor told him that he was going to check him for "sperm from the man who was killed." Marwen told Human Rights Watch:

⁴⁴ HRW – Human Rights Watch: Dignity Debased: Forced Anal Examinations in Homosexuality Prosecutions, July 2016, Seiten 40-47, <https://www.hrw.org/news/2016/07/12/ban-forced-anal-exams-around-world>, https://www.ecoi.net/en/file/local/1176121/1002_1468686184_globalqbtanalexams0716web.pdf

⁴⁵ République Tunisienne, Code Pénal, 2012, <https://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/ELECTRONIC/61250/60936/F1198127290/TUN-61250.pdf>.

The sodomy law was originally imposed by French colonizers in 1913, and was retained when most of the Penal Code was revised in 1964 following independence.

⁴⁶ In one earlier high-profile case, Mounir Baatour, an opposition politician, was arrested on sodomy charges and subjected to an anal exam in 2013. Tristan Dreisbach, "Politician Arrested for Sodomy Subjected to Invasive Examination," Tunisia Live, April 19, 2013, <http://www.tunisia-live.net/2013/04/19/politician-arrested-on-sodomy-charges-remains-in-jail/#sthash.q1zcpbaD.dpuf>. Baatour was sentenced to three months in prison.

⁴⁷ Human Rights Watch interview with Badr Baabou, Damj, by telephone, April 25, 2016. However, Baabou said that police sometimes take the accused for anal exams first and request a court order later.

⁴⁸ Human Rights Watch interview with Badr Baabou, Damj, by telephone, April 25, 2016. However, Baabou said that police sometimes take the accused for anal exams first and request a court order later.

⁴⁹ Human Rights Watch interviews with Badr Baabou, Damj, Tunis, February 15, 2016, and by telephone, April 25, 2016.

⁵⁰ Human Rights Watch interview with a forensic doctor, Tunisia, February 2016, exact location and date withheld at the doctor's request.

⁵⁰ Human Rights Watch interview with Marwen (pseudonym), Tunis, February 16, 2016.

The doctor told me to strip completely and get on the examination table. The doctor told me to bend over. The police were not in the room. There were two female trainees. The doctor put his finger inside me. He moved the finger around. The two women were watching⁵¹.

Marwen described to Human Rights Watch the emotional impact of the exam:

The anal exam was difficult both physically and emotionally. It was physically painful to have the doctor put his fingers in me. Emotionally, I felt like I didn't have any rights in Tunisia⁵².

The doctor did not inform Marwen of the "results" of the test, nor did he inform him that the test would in fact be used against him in court as general evidence of homosexual conduct.

Human Rights Watch reviewed the forensic report, in which the doctor states that he found "a non-tonic anal sphincter and absence of visible signs of traumatic anal penetration." He concludes that the "anatomic injuries are compatible with a habit of anal penetration."⁵³

The judge relied on the forensic report as well as Marwen's coerced confession as evidence to sentence Marwen to one year in prison on September 22, 2015⁵⁴. On December 17, the appeals court in Sousse reduced the sentence to two months, which Marwen had already spent in detention, and a 300 dinar fine (US\$145).

Marwen's case spurred protest from LGBT groups and other human rights organizations in Tunisia and internationally. The LGBT rights organizations Shams and Damj launched campaigns calling for an end to forced anal exams and an end to the criminalization of consensual same-sex conduct⁵⁵. Even the minister of justice spoke out in support of decriminalization⁵⁶. (The prime minister fired him a month later, apparently for reasons unrelated to his position on LGBT rights.)

However, in December, police again relied on forced anal exams after arresting six students in the university town of Kairouan on suspicion of homosexual conduct. Police interrogated them, detained them in the Kairouan police detention center, and took them to Ibn Jazzar hospital, in Kairouan, the following morning for forced anal examinations.

Human Rights Watch interviewed four of the students about their experiences. All four provided similar details with regard to the anal test. They said that the doctor asked them to bend on the examination table, in the Muslim prayer position. They said that he inserted one finger in their anuses. They said that he also inserted a long, thin transparent tube, about the size of a pen, apparently to look for semen⁵⁷.

One of the students, Amar, said that the police beat him after he refused to take the anal test:

I was the first to enter to the room where the doctor was. I asked the doctor, 'What is the test?' He said, 'A test like a woman'—meaning a virginity test.

I said, 'No, I will not do that test.' The policeman screamed at me, 'Respect the doctor!' I said, 'I am respecting the doctor, but I refuse the test.' The policeman told me to write that I refuse the test, so I wrote it.

Then the policeman took me outside to a small garden. He hit me. He slapped me on the face and punched me on the shoulder and said, 'You will do the test.' The doctor was not watching, but he knew I was being beaten. The policeman pushed me back into the room and said to the doctor, 'He will do the test.' The doctor saw him push me.

The policeman told me to write on another paper that I will do the test.

⁵¹ Ibid.

⁵² Ibid.

⁵³ Forensic report on file with Human Rights Watch.

⁵⁴ Judgment on file with Human Rights Watch.

⁵⁵ Tunisie : des associations de défense LGBT dénoncent 'les tests de la honte.' » MYTF1 News, September 23, 2015, <http://lci.tf1.fr/monde/afrique/tunisie-des-associations-de-defense-lgbt-denoncent-les-tests-8661238.html>; Scott Long, "Anusbook. Be connected. Be discovered.," A Paper Bird (blog), September 28, 2015, <https://paper-bird.net/2015/09/28/anusbook-forensic-exams-tunisia/>

⁵⁶ Amnesty International, "Challenging Tunisia's homophobic taboos," September 30, 2015,

<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2015/09/challenging-tunisia-homophobic-taboos/>

⁵⁷ Human Rights Watch interviews with Amar, Wassim, and Mehdi (pseudonyms), Tunis, February 15, 2016, and with Kais (pseudonym), Carthage, February 16, 2016.

The doctor told me to go on an examination table and said, 'Stay like you're praying' [in the typical Muslim prayer position]. I took my pants off and had to get on the table.

He entered one finger inside my anus, with cream on it. He put his finger in and was looking. While putting his finger in, he asked, 'Are you okay now?'

I said 'No, I'm not okay.' It was painful.

Then he put in a tube. It was to see if there was sperm. He pushed the tube far inside. It was about the length of a finger. It felt painful. I felt like I was an animal, because I felt like I didn't have any respect. I felt like they were violating me. I feel that up to now. It's very hard for me.

The doctor seemed angry with all of us during the exam. He didn't say anything, but I saw it in his face. I felt that if I did the exam or if I didn't, he was going to say I was gay⁵⁸.

According to Wassim, another student whose case is cited at length at the beginning of this report, the emotional abuse began when the police were driving the students to the hospital for the tests. Wassim said that when he asked what tests they were going for, a police officer responded: "It's a test to see if you are a Sodomite, if you are fucking like a Sodomite."⁵⁹ The abuse continued at the hospital, where he attempted to refuse the test; in response, he said, "The policeman came and took me by the neck and said, 'Fucking go on the examination bed, now are you trying to be a man?'"

Wassim described how the doctor inserted his fingers and then a plastic tube, about the size of a pen, into his anus, which was "physically painful." He said two police officers were in the room, observing the exam. As he left the room, crying, Wassim said that the doctor recited, "There is no higher power than God," while laughing⁶⁰.

According to another student, Kais,

At the hospital I saw a sign for 'Forensic Doctor' and I asked why we were there. The police officer said, 'I'm going to check if you're a virgin or not.' ...

I said to the policeman, 'You don't have the right, why are you doing this to us?' The police said, 'Because you are mouabna [an offensive term for homosexual].'

I said, 'But article 23 of the constitution protects physical integrity.' One of the two policemen said, 'I will show you what these rights mean.'⁶¹

Kais said that police physically held him down during the anal examination:

When they took me inside, I said, 'I don't want to get the test,' and one of the policemen forced me onto the examination table. He grabbed me by the hips and pushed me onto the examination table, and then pushed me into a kneeling position and pulled down my trousers. I tried to pull them back up, and the other policeman grabbed and held onto my arms. ... One policeman was holding my arms throughout the examination. The doctor first used his fingers. He was opening the anus and inserting his finger. ... Then the doctor took a tube and started inserting it and pulling it out, several times.

It was very emotionally painful. Physical pain goes away, but the psychological and emotional pain does not go away⁶².

Mehdi, another student from Kairouan, described the psychological impact of the anal examination:

I felt like I was an animal. I felt I wasn't human. ... When I got dressed they put handcuffs on me and I went out, feeling completely in shock. I couldn't absorb what was going on. The two police were standing and watching what the doctor was doing. I felt violated. I didn't want to be naked in front of people—not just one person, but three people. ... It was the first time anything like this had happened to me and I couldn't absorb anything⁶³.

⁵⁸ Human Rights Watch interview with Amar (pseudonym), Tunis, February 15, 2016.

⁵⁹ Human Rights Watch interview with Wassim (pseudonym), Tunis, February 15, 2016.

⁶⁰ Ibid

⁶¹ Human Rights Watch interview with Kais, Carthage (pseudonym), February 16, 2016.

⁶² Ibid.

⁶³ Human Rights Watch interview with Mehdi (pseudonym), Tunis, February 15, 2016.

A forensic medical specialist familiar with the details of the Kairouan case insisted to Human Rights Watch that the students all signed papers indicating their “consent” for the examinations to take place⁶⁴. However, all four told Human Rights Watch they only did so as a result of violence or the threat of violence from police.

Human Rights Watch reviewed the requisition order issued by the head of the judicial police in the Kairouan police station on December 5, 2015. It requested that the forensic doctor of the Ibn Jazzar hospital, in Kairouan, determine whether any of the students was “used to anal sexual intercourse. In the case the answer is positive, the date of the last anal sexual intercourse.”⁶⁵

Human Rights Watch also reviewed the forensic doctor’s report, which concludes that “There are signs of habitual passive homosexuality with anal penetration. There are signs indicating that the person has recently, in the last days, had an anal penetration with a solid object such as a male penis in erection.”⁶⁶

The judge relied almost exclusively on the medical reports in convicting the six young men on December 10—International Human Rights Day—and sentencing them to three years in prison and five years’ banishment from Kairouan⁶⁷.

On March 3, 2016, the Sousse appeals court reduced the prison sentence to one month, which they had already served, and a 400 dinar (US\$195) fine, and quashed the banishment sentence.

On March 26, three of the six students from Kairouan were re-arrested in Tunis, together with five other men and two women, when police raided the house where they were staying, allegedly on the grounds of suspicion that the house was being used for sex work⁶⁸. The women were released without charge, but the men were charged with both sodomy and drug possession. Once again, police attempted to subject them to anal examinations, but the men refused—this time, successfully. With no evidence of any kind suggesting their involvement in same-sex conduct, they were acquitted on sodomy charges but convicted of drug possession⁶⁹.

Advocacy against anal exams continues in Tunisia, but Baabou of Damj expressed concern that the National Medical Council had retreated from an initially strong position, condemning the practice of anal exams after Marwen’s case made headlines⁷⁰. He said, “But after this, there was a lot of media pressure against homosexuals and they quieted down and didn’t make any statement during the Kairouan affair.”⁷¹ Damj has called on the National Medical Council to adopt a formal position prohibiting doctors from conducting anal exams, similar to the position of the Lebanese Order of Physicians.

Anhang B **HRW**

⁶⁴ Human Rights Watch interview with a forensic doctor, Tunisia, February 2016, exact location and date withheld at the doctor’s request.

⁶⁵ Kairouan judicial police, order number 3/1610, dated December 5, 2015, on file with Human Rights Watch.

⁶⁶ Forensic doctor reports, dated December 5, 2015, on file with Human Rights Watch.

⁶⁷ Wassim told Human Rights Watch: “The judge said that in the forensic report the same thing was written on all of them, which meant to him that we had all had sex that night with each other or with someone. The medical report and the dresses were presented as evidence in trial – the only evidence.” Human Rights Watch interview with Wassim (pseudonym), Tunis, February 15, 2016. The judgment is on file with Human Rights Watch.

⁶⁸ Conor McCormick-Cavanagh, “Three of the Kairouan Six Charged in Connection to Prostitution Ring,” Tunisia Live, March 26, 2016, <https://www.tunisia-live.net/2016/03/26/three-of-the-kairouan-six-arrested-in-connection-to-prostitution-ring/>

⁶⁹ Conor McCormick-Cavanagh, “Court acquits eight youths charged with homosexual acts for first time ever in Tunisia,” conormichaelblog, April 6, 2016, <https://conormichaelblog.wordpress.com/2016/04/06/court-acquits-eight-youths-charged-with-homosexual-acts-for-first-time-ever-in-tunisia/>

⁷⁰ FIDH, “Tunisie : Trois ans de prison pour homosexualité, » December 16, 2015, <https://www.fidh.org/fr/regions/maghreb-moyen-orient/tunisie/tunisie-trois-ans-de-prison-pour-homosexualite>

⁷¹ Human Rights Watch interview with Badr Baabou, Damj, Tunis, February 15, 2016.

Tunisia: Privacy Threatened by 'Homosexuality' Arrests Government Using Personal Data. Anal 'Tests' for Prosecutions. Accounts by Men Prosecuted⁷²

K.S., 32, engineer

K.S. used to work for an international company in Tunis. He said that on June 8, he went to spend the weekend in at a friend's house in Monastir, a coastal city. He had earlier chatted with a man from Monastir on Grindr, a social network application for gays. They made a date and they met that day in a café. The man invited K.S. to his house, but once there, the man became aggressive and showed K.S. a police badge. Two other men arrived, and they started insulting him, calling him "sick." "One said, 'You people of Loth [a demeaning term derived from the Biblical and Quranic story of Lot], you deserve to be killed, you are like microbes.'"

They punched and slapped him on the face, he said. Then the man who had invited him said, "We will show you what sodomy is like." The men then forced him to take off his clothes and bend over. Two of them held K.S. by the arms while the third inserted a baton in his anus. "It was unbearable, I felt that I will faint," K.S. said. They finally let him leave.

I was shivering and bleeding [when I reached my friend's house]. The next day, I went to Fattouma Bourguiba hospital in Monastir. I just wanted to get medical treatment and to check that I did not have internal hemorrhaging.

But, he said, the doctor refused to examine him without a police order:

I went to the Skanes district police station in Monastir, to try to get the requisition order. I did not want to tell the police the full story, so I just said that three men had raped me. The policeman who was typing my statement left the room at some point, and that's when I saw on the screen that he was instructing the doctor at Fatouma Bourguiba hospital to examine whether I am 'used to practicing sodomy.' I felt the blood freeze in my body.

Human Rights Watch reviewed the June 9 police requisition order, in which the chief instructs the doctor to examine whether K.S. was "used to practicing sodomy" and whether he was victim of anal rape.

K.S. said that, when the policeman returned to the office, K.S. asked if he could leave. The policeman replied: "And go where? You can't leave before we check what kind of stuff you do." The policeman called for a patrol car to drive K.S. to the hospital.

The doctor told me that he has a requisition order to perform an anal test. "We want to check whether this is a habit," he said. I was terrified. I told him that I didn't want to do the test. But he insisted that he had to perform it. He told me to remove my pants and assume a prayer position [on hand and knees] on top of the medical bed. He put on gloves and started to examine me with his fingers. As soon as he did, I felt sick and told him I wanted to go to the toilet. I wanted to stop this humiliation. He let me go. I managed to avoid the policemen who were waiting for me in the corridor and left the hospital. Once in the parking lot, I started running until I felt safe, and then went to my friend's house.

K.S. said he took a flight on June 13 to Belgium, where he has filed a request for asylum.

K. B., 41, documentary filmmaker

K.B. spent 13 months in pretrial detention on accusation of sodomy and unlawful detention. He is married and the father of an 8-year-old girl. He told Human Rights Watch that on March 3, 2017, at around 9 p.m., he went to downtown Tunis for drinks. While he was sitting in a bar, S.Z., a young man, approached him. They chatted for a while, then K.B. invited him to his place. He said that, after having sex, he went to the kitchen to prepare some food. When he came back to the living room, he caught the man stealing money from his wallet. K.B. tried to force him out of his apartment, but the man locked himself in a bedroom, went to the balcony, and screamed for help. Policemen arrived, arrested them, and took them to the Aouina district police station.

⁷² HRW, 8 November 2018, Tunisia: Privacy Threatened by 'Homosexuality' Arrests Government Using Personal Data. Anal 'Tests' for Prosecutions. Accounts by Men Prosecuted
<https://www.hrw.org/news/2018/11/08/tunisia-privacy-threatened-homosexuality-arrests>

Police treated me with contempt. The first question the interrogator asked was whether I had sex with S.Z. I denied it categorically and told him we only had drinks together. But he said that S.Z. had confessed. The interrogator asked me: "Aren't you ashamed of yourself?"

K.B. said the police at the station confiscated his phone and looked at his social media history and his photo archives. They switched the phone off and did not allow him to call his family or a lawyer. They presented him with a statement to sign, but he refused. At 4 a.m., they transferred both men to Bouchoucha detention center. Later that morning, the police took the men to the Tunis first instance court, where a prosecutor ordered them to undergo an anal test. The police took them to Charles Nicole hospital, K.B. said, where he refused the test. "The idea of them intruding into my intimacy and into my body was so humiliating to me."

He was returned to detention and after a few weeks decided to undergo the test in the hope that negative results would prove his innocence. He said he informed the investigative judge during a hearing and the judge issued a requisition. Police officers took him again to Charles Nicole Hospital.

It was the worst thing that ever happened to me. The doctor asked me to strip and get on the examination table. He asked me to bend over. There was one policeman in the room and one medical assistant, watching. The doctor put one finger into my anus and moved it around. I was so ashamed. It was very dehumanizing.

K.B. said that even though the test result was negative, the investigative judge indicted him for sodomy. The order referring the case to trial said that the time elapsed between the alleged act and the test prevented the court from ruling out that K.B. was "used to the practice of sodomy."

In May 2018, 13 months after the court placed K.B. in pretrial detention, it acquitted and freed him.

In the indictment, the investigative judge wrote that S.Z. had confessed to the police to "committing the crime of sodomy in exchange for money" and that he admitted that he "approached and dated men he met via Facebook." The judge quotes the police report, which describes in crude terms the sexual intercourse between K.B. and S.Z. The judge also states that K.B. has denied the accusation of sodomy, and instead stated that he and S.Z. were only having drinks at his place and did not have sex.

The investigative judge notes that S.Z. later retracted his confession and says that he gave instructions for the forensic doctor in the Charles Nicole Hospital to administer an anal test to determine whether K.B. "bore signs of the practice of homosexual activity" recently or whether he "practices sodomy in a habitual way."

The judge's indictment of K. B. was based on S.Z.'s confession to the police, later repudiated, from "the circumstances of the case, which show that the two men had no other reason to go to K. B.'s house" and K. B.'s refusal to take the anal test. The judge wrote: "given that the test was performed 20 days after the reported incident, the forensic doctor was not able to find signs of anal penetration because those signs disappear five days after the act." [...]

S.C., 24 and A.B., 22

Police arrested S.C. and A.B. in Sousse on December 8, 2016, when they were allegedly caught committing sodomy in public. They were sentenced, on March 10, 2017, to eight months in prison under article 230 of the penal code and not on charges related to public indecency. The police report describes their sexual intercourse in detail and concludes that S.C. "committed active sodomy," while A.B. was a "passive sodomite."

The judgment from the first instance court in Sousse, which Human Rights Watch reviewed, states that both denied committing sodomy or being homosexuals. It states that they were both subjected to anal examinations on December 9, 2016, that turned out "negative." The judge concluded that: "the results of the anal tests cannot exonerate the accused of the crime, especially given that the [tests] were performed sometime after the facts." The court based the guilty verdict only on the declarations by police officers and wrote that: "it is appropriate to sentence them to eight months as an adequate and dissuasive sentence proportional to the offense that they have committed."

A.C., 18, student

A.C. was arrested three times for sodomy. The first time was in August 2017, when he was 17. Police forces arrested him at his house after his two sisters denounced him as gay and took him to the Kasba police station in Tunis. He said that they interrogated him extensively about his sexual orientation and took his smart phone and searched his personal data. The next day, they took him to a forensic doctor in the Charles Nicole hospital for an anal examination. He said he did not have a lawyer and that the police did not inform him of his right to have one.

I did not understand what was going on. The police told me that the test is mandatory. The doctor told me to go on an examination bed and to bend, and then he inserted his fingers in my insides. The doctor did not explain what the test is about.

A.C. said he was released without charge after spending two days in the Kasba police station.

On May 15, 2018, he went to the police station in Sijoumi, in Tunis, in response to a summons. He said police officers told him his family had filed a complaint and questioned him for almost four hours. A.C. confessed to being gay. The police took him to Bouchoucha detention center in Tunis, where he spent the night. The next day, May 16, he appeared before the Tunis first instance court in Sidi Hassine, where an investigative judge interviewed him. The judge asked him: "Why are you like this? Don't you know that what you're doing is haram [forbidden under Islam]?"

I told the judge that I didn't break any laws, that what I do is my personal business. I did not hurt anyone. This is my private life and should not be the concern of anyone else.

He said the judge ordered his detention for two months in a juvenile rehabilitation center, as he was still a child, and forced him to undergo "conversion therapy," a thoroughly discredited method to change someone's sexual orientation or gender identity. At the center, a psychiatrist visited him twice, telling him that "he should work on changing himself and his mind." He appeared before another investigative judge, on June 25, who released him.

A.C. said that on September 2, he was running some errands with his boyfriend when the police stopped them and asked for their identity cards. The police told A.C. that his family had filed a complaint against him. They took him to Hay Hlel police station in Tunis, where they questioned him about his sexual life, confiscated his phone, and looked at his photos and personal conversations. A prosecutor issued a warrant to detain him, and he spent eight days in the Bouchoucha detention center. On September 20, he appeared before a judge, who released him without charge. [...]

Anhang C **ILGA**

Our Identities Under Arrest. A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions⁷³

Dezember 2021
Kapitel zu Tunesien

Criminalising Provisions

Article 230 of the Penal Code (2010)⁷⁴ prohibits "sodomy" and prescribes the penalty of imprisonment of up to three years. Additionally, under Article 226, anyone found guilty of deliberately and publicly promoting indecency is liable to six months' imprisonment and a fine.⁷⁵

⁷³ ILGA, Our Identities Under Arrest. A global overview on the enforcement of laws criminalising consensual same-sex sexual acts between adults and diverse gender expressions, Dezember 2021, Seiten 108-11, <https://ilga.org/our-identities-under-arrest-2021>

⁷⁴ <https://learningpartnership.org/sites/default/files/resources/pdfs/Tunisia-Penal-Code-2010-French.pdf>

⁷⁵ ILGA World: Lucas Ramón Mendos, Kellyn Botha, Rafael Carrano Lelis, Enrique López de la Peña, Iliia Savelev and Daron Tan, *State-Sponsored Homophobia: Global Legislation Overview Update (2020)*, 124.

In practice, trans and gender-diverse people have been indirectly criminalised (de facto criminalisation) under provisions regarding consensual same-sex sexual acts and public indecency provisions.⁷⁶

Enforcement Overview

ILGA World notes 30 individual examples of criminal enforcement, police harassment, and other forms of official State-backed targeting between 2012 and 2021. These represent only a few disaggregated cases, however, with some organisations putting forward much higher numbers.

In 2020, a Tunisian organisation called Damj reportedly provided legal assistance to LGBT people at police stations in 116 cases and responded to 185 requests for legal consultations. “These figures are five times higher than those we recorded in 2019, indicating an alarming increase in the persecution of LGBT people during the Covid-19 pandemic,” said one member of the organisation. Damj has further claimed that since the Tunisian revolution in 2011, they have recorded 1,458 convictions, ranging between one month to three years in prison, based on Article 230 of the Penal Code.⁷⁷ This seems to be corroborated by international reporting in 2019 which indicated that convictions for “sodomy” were on the rise, as was the reliance by authorities on pseudo-scientific anal examinations as a means to supposedly find evidence of anal intercourse.⁷⁸

The issue of anal examinations came to an apparent head in 2015 when a young man was sentenced to a year in prison after being made to undergo such a procedure. The young man’s treatment led the National Council of Tunisian Physicians to condemn the practice of non-consensual medical examinations.⁷⁹ On 21 September 2017, during the Universal Periodic Review at the United Nations Human Rights Council, Tunisia formally accepted a recommendation to end forced anal exams. However, Tunisia’s delegation stated: “Medical examinations will be conducted based on the consent of the person and in the presence of a medical expert.”⁸⁰ [...]

Examples of Enforcement

On **20 October 2012** a trans woman in the capital, Tunis, was arrested when a police officer, who had been sexually harassing her, demanded her identity document and found out she was not cisgender. A forced anal examination did not convince examiners that any anal intercourse had occurred, and so the woman was sentenced to six months’ imprisonment for “offending public morals” instead. Her sentence was carried out in a men’s prison.⁸¹ [...]

On **6 September 2015** the judicial police in Hammam-Sousse summoned a young man for questioning as part of an investigation into the murder of another man. The young man admitted that he had previously had sex with the victim of the murder, which led to the police assaulting and detaining him. They threatened to rape him and to charge him with murder. No evidence was ever found that the accused was involved in the killing. He was made to undergo forced anal examinations before being sentenced to one year in prison. The public campaign by local activists calling for his release led the then-Minister of Justice to publicly state that Tunisia should begin working toward decriminalisation. The President denounced the statement as not being in line with government policy, and on **20 October 2015** the Minister was fired for making statements that “lacked seriousness”, though it is unclear if his call for decriminalisation was considered to be one such statement. The young man’s treatment also led the National

⁷⁶ ILGA World: Zhan Chiam, Sandra Duffy, Matilda González Gil, Lara Goodwin, and Nigel Timothy Mpemba Patel, *Trans Legal Mapping Report 2019: Recognition before the law* (2020), 60.

⁷⁷ “Tunisia: Police Arrest, Use Violence Against LGBTI Activists”, *Human Rights Watch*, 23 February 2021.

⁷⁸ “Tunisia is jailing men for having gay sex and forcing them to undergo anal exams, human rights group claims”, *Independent*, 30 March 2016; “Tunisia: tra abusi e test anali, condanna per sodomia aumentate del 60%” [Tunisia: between abuse and anal tests, sentences for sodomy increased by 60%], *Gay.it*, 10 October 2019.

⁷⁹ “Tunisia’s LGBT activists push forward”, *Al-Monitor*, 12 December 2015; Amnesty International, *Assaulted and Accused: Sexual and Gender-based Violence in Tunisia* (2015), 34-35; 37; “Tunisian court cuts off student’s homosexuality sentence”, *Erasing 76 Crimes*, 17 December 2015.

⁸⁰ “Tunisia: Privacy Threatened by ‘Homosexuality’ Arrests”, *Human Rights Watch Website*, 8 November 2018; “Tunisia’s Assault on Gay Men’s -and Everyone’s- Right to Privacy”, *Human Rights Watch Website*, 3 December 2018.

⁸¹ Amnesty International, *Assaulted and Accused: Sexual and Gender-based Violence in Tunisia* (2015), 38.

Council of Tunisian Physicians to condemn the practice of non-consensual medical examinations. After an appeal, a court reduced the young man's sentence to two months (served) plus a fine of 300 dinars (about USD 150).⁸²

On **4 December 2015** six university students in Kairouan were arrested in their dormitory under suspicion of being gay. Police assaulted and abused them while in detention and they were made to undergo forced anal examinations. They were sentenced to three years' imprisonment and fines of 400 dinars each (USD 195), as well as being banished from Kairouan for five years. However, the sentence was reduced to one month (served) after an appeal, and their ban from the Kairouan area was lifted. The group allege sexual abuse and violence from guards and other inmates during their incarceration.⁸³ [...]

In **December 2016** it was also reported that a university student and his friend were arrested on the streets of Sousse on suspicion on homosexuality. Police allegedly assaulted the pair and told them they were "bringing the curse on the country". They were forced to undergo anal examinations, which did not provide the evidence sought by authorities, though the pair were sentenced in **January 2017** to eight months' imprisonment.⁸⁴

And on **8 December 2016**, two men in Sousse were arrested for allegedly engaging in anal sex in public. Both denied this, and even the pseudo-scientific anal examinations performed on them came back "negative", but they were sentenced to eight months' imprisonment anyway based on the weight of the testimony from police. The judge stated that "the results of the anal tests cannot exonerate the accused of the crime, especially given that the [tests] were performed sometime after the facts."⁸⁵ [...]

On **3 March 2017** a local filmmaker went out for drinks in Tunis and was approached by a stranger. The two went to an apartment, but the stranger allegedly then tried to steal money. The commotion attracted police who arrested the filmmaker and confiscated his phone so that he could not contact his family or a lawyer. They sought to get him to sign a confession that he had participated in same-sex sexual activity but he refused. He also refused to participate in an anal examination, and so was held for several weeks in Bouchoucha Detention Centre. In the hopes of being vindicated by the results of an anal exam, he later agreed to go back to the hospital. Despite being cleared by the exam, however, the judge still indicted him for "sodomy", claiming that the time which had elapsed between the incident and the test meant it could not be used to rule out a history of same-sex sexual activity. He thus remained in pre-trial detention for 13 months before being acquitted by a court in **May 2018**.⁸⁶

In **August 2017** a teenager was arrested by police, dragged from his home and had his belongings searched, on suspicion of being gay. He was subjected to forced anal examinations and released after two days without being charged. He was arrested again in **May 2018** at the request of his family and sent to a juvenile detention centre for two months, where he was subjected to so-called "conversion therapy" practices. In **September 2018** his family laid another complaint about him, leading to a further eight days' detention in a police cell.⁸⁷

In **November 2017** a gay man in Terbouba was raped by another man who he had met online. He filed a rape case with police, but when they found out that he had initially planned to meet the attacker, they told him "you were the one who initiated this, you are an accomplice to the crime, there is no rape here—you deserve this". They instructed him to undergo an anal examination, but on the advice of the local organisation, Shams, he refused. The judge at the

⁸² "Tunisia's LGBT activists push forward", *Al-Monitor*, 12 December 2015; Amnesty International, *Assaulted and Accused: Sexual and Gender-based Violence in Tunisia* (2015), 34-35; 37; "Tunisian court cuts off student's homosexuality sentence", *Erasing 76 Crimes*, 17 December 2015.

⁸³ "After anti-gay trial, tortures in Tunisian prison", *Erasing 76 Crimes*, 10 January 2016; "6 Tunisians' prison time reduced to time already served", *Erasing 76 Crimes*, 4 March 2016; "LGBT rights in Tunisia: The fight will be televised", *Heinrich Böll Stiftung*, 17 June 2016; "Six Tunisian students freed from 'sodomy' prison sentence after appeal", *Amnesty International*, 5 June 2018.

⁸⁴ "Tunisie: deux jeunes hommes poursuivis pour homosexualité à Sousse", *L'Express*, 13 December 2016; "2 young Tunisians sentenced to 8 months for gay sex", *Erasing 76 Crimes*, 10 March 2017.

⁸⁵ "Tunisia: Privacy Threatened by 'Homosexuality' Arrests", *Human Rights Watch Website*, 8 November 2018.

⁸⁶ *Ibid.*

⁸⁷ "Tunisia's Assault on Gay Men's -and Everyone's- Right to Privacy", *Human Rights Watch Website*, 3 December 2018.

First Instance Court in Manouba charged him with sodomy (and charged his attacker with sodomy and rape), and granted him pre-trial release. However, the pending trial led to him being fired from his job and the scandal of the incident resulted in violence and harassment from his own family. Sometime between **December 2017** and **May 2018** he fled to France to seek asylum, with the court case continuing despite his absence.⁸⁸ [...]

On **8 June 2018** a man in Monastir was lured by a presumed police officer on a dating app to an apartment where several individuals trapped and raped him. He was later allowed to leave and sought medical attention, but doctors refused to assist without a police order. At the police station, officers said that they needed to determine if the victim was “used to practicing sodomy”, and took him to a hospital where the doctor performed an anal examination. He requested to go to the bathroom and once in the hallway fled the hospital. A few days later, on **13 June**, he fled to Belgium to seek asylum.⁸⁹ [...]

In early **2019**, media outlets reported that a 23-year-old Tunisian man who had been raped was subjected to a judicial forced anal examination upon reporting the crime. He was eventually sentenced to six months in prison on charges of “homosexual conduct”.⁹⁰ [...]

In **July 2020** a judge handed down a prison sentence to two men suspected of being gay for their refusal to submit to an anal examination, ruling that their refusal constituted “sufficient evidence” that the “crime” of same-sex sexual activity had been committed.⁹¹ [...]

Anlage D **Von BAMF und Verwaltungsgerichten als glaubwürdige erachtete** **Verfolgungsschilderungen von LSBTI-Personen aus Algerien**

BAMF Bescheid vom 1. April 2019 (Az 7774449 - 221)⁹²

Der Antragsteller trug im Wesentlichen vor, er sei im Sommer 2016 von drei Jugendlichen auf Grund seiner Homosexualität zusammengeschlagen worden. Anschließend sei er auf der Polizeiwache beleidigt worden und die Polizei habe ihn gehen lassen, jedoch nur, da der Polizist seinen Vater und seinen Onkel kenne. Ihm sei gedroht worden, dass er bei nochmaligem Aufgreifen ins Gefängnis gebracht werde. Er sei von seiner Familie mehr als zwei Monate eingesperrt gewesen. Erst als er durch einen Imam „geheilt“ worden sei und in die Heirat mit der Tochter einer befreundeten Familie eingewilligt habe, habe er das Haus wieder verlassen dürfen. (Seite 2)“

VG Freiburg (Urt. v. 08.10.2020 - 4 K 945/18)⁹³

32. Im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung machte der Kläger auch überzeugende Angaben dazu, dass und wie nach dem Ausflug zwischen X und ihm zunächst eine enge Freundschaft entstanden ist und diese sich über mehrere Monate (Sommer 2012 bis Frühling 2013) zu einer Liebesbeziehung weiterentwickelt hat. Er machte hierzu im Wesentlichen folgende Angaben:

33. Ihr Kontakt habe sich nach dem Ausflug im Sommer 2012 zunehmend intensiviert. Am Anfang habe er „dieses Gefühl“ noch nicht für X gehabt. Sie seien einfach Freunde gewesen und hätten viel miteinander unternommen, beispielsweise seien sie zusammen Eis essen gegangen oder er habe X beim Fußballtraining zugeschaut. Er habe auch auf dessen Sachen

⁸⁸ “Tunisia: Privacy Threatened by ‘Homosexuality’ Arrests”, *Human Rights Watch Website*, 8 November 2018.

⁸⁹ *Ibid.*

⁹⁰ “Sfax: Agressé et violé, un homo se fait arreter pour... homosexualité!” [Sfax: Assaulted and raped, a homosexual is arrested for... homosexuality!], *Kapitalis*, 30 January 2019; “Tunisia rape victim jailed for homosexuality”, *Middle East Monitor*, 12 February 2019; “Tunisian victim jailed for sodomy raises alarm on systemic homophobia” *The New Arab*, 7 March 2019.

⁹¹ «شمس» وجمعية... الكاف في سنتين لمدة جنسياً مثليين بسجن الحكم: الشرجي للفحص الخضوع رفضاً“، تعلق، [They refused to undergo anal examinations: Homosexuals were sentenced to two years in prison in El Kef... and the Shams Association commented], *Turess*, 12 July 2020; “Túnez continúa torturando y encarcelando a los gays”, *TN*, 14 August 2020.

⁹² https://www.lsvd.de/media/doc/1518/2019-04-01_bamf_bescheid_algerien_geschw_rzt.pdf

⁹³ <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE210001111&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all>

aufgepasst, wenn X trainiert habe, etwa auf sein Handy. X sei damals nicht sein einziger aber sein „bester Freund“ gewesen. Etwa einen Monat nach dem Ausflug, an einem Tag nach Ramadan im Jahr 2012, habe er realisiert, dass X mehr für ihn sei. Er sei sich seiner Gefühle am Anfang aber nicht sicher gewesen bzw. habe sich gefragt, warum er so fühle („Ein Mann mit einem Mann?“). Deshalb sei er zunächst ins Internetcafé gegangen, um sich zu informieren. Er habe dort Dinge erfahren, die er vorher nicht gewusst habe. Er habe etwa in Erfahrung gebracht, dass auch andere Leute so fühlten wie er. Dennoch habe er X von seinen Gefühlen zunächst nichts gesagt, weil er Angst vor dessen Reaktion gehabt habe; X habe damals auch noch eine Freundin gehabt. Etwa zwei bis drei Monate nach dem Ausflug habe er ihm seine Gefühle offenbart. Er habe zu ihm gesagt, dass er ihn möge und gerne „so weitermachen“ würde, dass sich X aber zwischen ihm und seiner Freundin entscheiden müsse. X habe darauf zunächst nicht reagiert. Erst am nächsten Morgen habe er ihm eine SMS geschrieben und ihm mitgeteilt: „Wir können so weitermachen.“ Später an diesem Tag hätten sie sich auf einem Platz im Viertel, auf dem sie sich häufiger getroffen hätten, wiedergesehen. Bei diesem Wiedersehen sei die Situation zwischen ihnen zunächst komisch gewesen; sie hätten nicht mehr über die Sache gesprochen und weitergemacht wie gewohnt. In der Folgezeit hätten sie sich noch häufiger getroffen und teilweise den ganzen Tag miteinander verbracht. Beispielsweise habe X ihn daheim abgeholt und sie seien gemeinsam ans Meer gelaufen. Wenn sie sich nicht gesehen hätten, habe X ihn auch angerufen und sie hätten miteinander telefoniert. Ein paar Tage nachdem X ihm die SMS geschickt habe, habe er ihm erzählt, dass er sich von seiner Freundin getrennt habe.

34. Den wohl durch diese Trennung eingeleiteten Übergang von ihrem bis dahin rein platonischen Verhältnis in eine erotische Liebesbeziehung mit gegenseitiger körperlicher Anziehung beschrieb der Kläger anschließend wie folgt: „Irgendwann hatte ich das Gefühl, dass auch ich ihm gefalle, dass auch er mich sehr mag.“ Sie hätten zwar nicht ausdrücklich darüber ausgesprochen, aber für ihn (den Kläger) sei es eine Beziehung gewesen. Er gehe davon aus, dass X genauso für ihn gefühlt habe und er für ihn auch dessen Freund gewesen sei. Auf Frage des Gerichts, woran er dieses Gefühl konkret festgemacht habe, führte der Kläger überzeugend aus: „Sein Verhalten mir gegenüber hat sich verändert. Er hat mich beispielsweise in den Arm genommen, am Kopf gekraut, mir den Arm um die Schulter gelegt und auf mich gewartet, nach der Schule, damit wir gemeinsam nach Hause gehen können.“ X habe ihn auch einmal geküsst. Der Kuss habe sich sehr gut angefühlt. Auch die konkreten Umstände dieses besonderen Moments konnte der Kläger auf Nachfrage des Gerichts anschaulich und schlüssig schildern. Er gab an, dass es sich um einen Abend im Frühling 2013 gehandelt habe und sie zusammen an der Promenade am Meer gewesen seien; es sei schon dunkel gewesen und sie hätten dort niemanden mehr gesehen. Offenkundig bedauernd fügte er in der mündlichen Verhandlung hinzu, dass es danach zu keinem weiteren Kuss mehr gekommen sei, weil sie an diesem Abend von einem Nachbarn namens X gesehen worden seien. X sei ein Bekannter seines Stiefvaters gewesen und habe sie an diesen verraten. Die Angaben des Klägers hinsichtlich Ort und Zeitpunkt des Kusses und seine Schilderung des „Aufliegens“ ihrer Liebesbeziehung durch einen Nachbarn entsprachen im Wesentlichen seinem Vorbringen beim Bundesamt, nennenswerte Widersprüche und Ungereimtheiten sind nicht feststellbar.

35. Die Aussage des Klägers, dass X zunächst eine Beziehung zu einer Frau gehabt habe, steht der Schlüssigkeit seines Vorbringens nicht entgegen. Denn gerade der scheinbare normale Kontakt zum anderen Geschlecht dient homosexuellen Personen in einer feindlichen Umgebung oftmals zur Tarnung. Dass der Kläger vermeintlich Widersprüchliches nicht bewusst weggelassen hat, wertet das Gericht daher vielmehr als einen weiteren Beleg für seine Glaubwürdigkeit.

36. Der Kläger machte auch zur weiteren Entwicklung nach seinem ungewollten Coming-out im Frühjahr 2013 überzeugende Angaben. Er berichtete anschaulich und nachvollziehbar emotional, wie sein Stiefvater ihn bereits am Tag nach der Entdeckung des Nachbarn zur Rede gestellt hatte, er aus Furcht vor den Konsequenzen eines Outings aber alles abgestritten und auf eine Verwechslung verwiesen hatte. Ein paar Tage später habe sich die Information, dass er von einem Nachbarn bei homosexuellen Handlungen beobachtet worden sei, aber bereits herumgesprochen gehabt. Sein Stiefvater sei darüber so erbost gewesen, dass er ihm im Zorn eine heiße Gabel auf den linken Unterarm gedrückt habe. Er habe eine schmerzhaft Verbrennung erlitten, die im Krankenhaus versorgt worden sei. Der Kläger entblößte bei diesen Angaben in der mündlichen Verhandlung den besagten Unterarm, auf dem ein Tattoo zu sehen war und fügte erklärend hinzu, dass er sich die betroffene Stelle nach seiner Ausreise in der Türkei bewusst habe übertätowieren lassen, da die Narbe „nicht besonders schön“ gewesen sei und er den Vorfall so auch habe vergessen wollen.

37. Der Kläger berichtete weiter, dass nach Bekanntwerden seiner Homosexualität die physischen und psychischen Übergriffe seines Stiefvaters ihm gegenüber noch weiter zugenommen hätten. Dieser sei bei jeder Kleinigkeit handgreiflich geworden und habe ihn beschimpft. Wenn er (der Kläger) etwas gesagt habe, auch in normalen Gesprächen, habe sein Stiefvater ihm befohlen „die Schnauze zu halten“ und ihn in sein Zimmer geschickt. Er habe ihn praktisch nicht mehr am Familienleben teilhaben lassen. Er habe ihn auch unter Hausarrest gestellt; er habe lediglich zur Schule gehen dürfen. Der Hausarrest sei eine Art Bestrafung gewesen und habe zudem bezweckt, dass die Leute aus der Nachbarschaft ihn nicht mehr sehen und so weniger reden würde.

38. X habe er nach ihrem Kuss nicht mehr wiedergesehen. Er habe ihn noch an dem Abend, als sein Stiefvater ihn zur Rede gestellt habe, angerufen und ihm berichtet, was passiert sei. Er habe ihn natürlich wieder sehen wollen, ihm sei aber klar gewesen, dass das nicht gehe. Sie hätten beschlossen, den Kontakt abzubrechen, weil alles andere zu gefährlich gewesen wäre. X habe ebenfalls Angst vor seinem Vater gehabt. Sie hätten sich später auch nicht mehr telefonisch kontaktieren können, weil sein Stiefvater ihm das Handy und die SIM-Karte, die er von X bekommen habe, weggenommen habe. Sein Bedauern über den Verlust des Freundes drückte der Kläger zusammenfassend wie folgt aus: „Ich habe ihn von einem auf den anderen Tag verloren, es war als wäre meine zweite Hälfte verloren gegangen.“

39. Überzeugend beschrieb er auch den weiteren, durch sein ungewolltes Coming-out ausgelösten Leidensdruck, insbesondere in der Schule. Es sei eine sehr schwierige Situation für ihn gewesen. Seine Mitschüler hätten Bescheid gewusst. Er sei von ihnen ausgelacht, gehänselt und beispielsweise als „Homo“ beschimpft worden. Er habe deshalb auch mit seiner Lehrerin gesprochen; diese habe aber entgegnet, dass es besser für ihn sei, wenn er sich ganz nach hinten setze. Von da an sei er alleine in der letzten Reihe des Klassenraumes gesessen. Nach seinem ungewollten Coming-out sei er noch ein bis zwei Monate zur Schule gegangen, dann hätten die großen Schulferien begonnen. Im September 2013 habe die Schule wieder angefangen, zwei Monate später (im November 2013) sei er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern bereits ausgereist. Der Kläger fügte relativierend hinzu, dass die Situation in der Schule nach den Ferien etwas besser gewesen sei, was er damit erklärte, dass einige seiner damaligen Mitschüler auf andere Klassen verteilt worden seien und die neu hinzukommenden Schüler noch nichts von seiner Homosexualität gewusst hätten. Diese Auskunft zur (leicht) verbesserten Situation in der Schule nach den Schulferien belegt beispielhaft den in der Sitzung gewonnenen Eindruck des Gerichts, dass der Kläger stets bemüht war, seine Erlebnisse ohne Übertreibungen zu schildern.

VG Karlsruhe (Urt. vom 14.08.2018 – A1 K 6549/16⁹⁴)

Der Kläger hat im Hinblick auf eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Algerien geschildert, er sei durch seinen damaligen Vermieter erpresst worden. Dieser habe ihn bei homosexuellen Handlungen mit seinem Partner heimlich gefilmt und gedroht, die Aufnahmen zu veröffentlichen (siehe insbesondere Nrn. 4 bis 18 der Anlage zur Niederschrift A 1 K 6549/16). Daneben habe es „Beleidigungen und Schläge von Freunden und der Familie“ sowie „Sprüche“ gegeben. Seine Nachbarn hätten ihn gehasst (siehe Blatt 55 und 56 der Bundesamtsakte mit dem Az. 672 2198 - 221). (Seite 17)

VG Karlsruhe (Urt. v. 10.05.2021 - A 12 K 6896/19⁹⁵)

Der Kläger schilderte glaubhaft und in Übereinstimmung mit seiner Aussage bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass er bereits im Alter von 14 Jahren von neun Männern vergewaltigt worden sei. Diese hätten zu ihm gesagt, er dürfe das nicht weiter erzählen und hätten ihn außerdem unter Druck gesetzt, dass er weiter mit ihnen schlafen müsse, ansonsten würden sie es seiner Familie erzählen. Er sei in dieser Zeit mehrfach vergewaltigt worden. Dies sei eine sehr schlimme Erfahrung gewesen und er habe die meisten Erinnerungen daran verdrängt. Dann habe er im Alter von 15 oder 16 Jahren gemerkt, dass er sich zu Männern hingezogen fühle und dies auch gemocht. In diesem Alter habe er dann auch seinen ersten

⁹⁴ <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung8/VGKarlsruhe180814.pdf> , Seiten 18-19

⁹⁵ https://www.lsvd.de/media/doc/1518/vg_karlsruhe_algerien_urt_v_10052021_a_12_k_6896_19_geschw_rzt.pdf

freiwilligen sexuellen Kontakt zu einem anderen Mann gehabt. Dieser sei deutlich älter gewesen als er selbst und es habe sich nicht um eine Liebesbeziehung, sondern um eine Beziehung rein sexueller Art gehandelt. Zu dieser Zeit hätten ihn in seinem Heimatort andere Personen gemeinsam mit diesem Mann gesehen und es habe Gerüchte über seine Homosexualität gegeben. Außerdem hätte auch ein Teil der Männer, von denen er vergewaltigt worden sei, anderen von seiner Homosexualität erzählt. Derartige Gerüchte verbreiteten sich in Algerien schnell, da die Homosexualität dort missbilligt werde und unter Strafe stehe. Da er mit seiner Familie außerdem in einer kleinen Stadt gewohnt habe, habe sein Cousin irgendwann davon erfahren und es seinen Eltern erzählt. Weiter schilderte er glaubhaft und nachvollziehbar, dass sein Vater seine Homosexualität völlig abgelehnt habe, seine Mutter sei hingegen etwas gnädiger mit ihm gewesen. Dennoch sei er von seinen Eltern auch geschlagen und schlecht behandelt worden. Die meiste Bedrohung sei jedoch von seiner weiteren Familie, insbesondere von seinen Cousins ausgegangen; diese hätten ihn bespuckt, beleidigt und ihm gedroht ihn umzubringen. Außerdem schilderte er in Übereinstimmung mit seinem Vorbringen bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass ihn ein Cousin aufgrund seiner Homosexualität mit einem Messer angegriffen und verletzt habe. Weiter schilderte der Kläger nachvollziehbar und konsistent, dass er aufgrund dieser familiären Probleme in die Wüste „geflüchtet“ sei und dort für größere Unternehmen gearbeitet habe. Dort habe er dann auch seine erste Liebesbeziehung mit Herrn [] geführt. Sie hätten sich bei der Arbeit kennengelernt, da [] eine Spedition geführt habe, die mit der Firma, für welche der Kläger arbeitete, zusammengearbeitet habe. Daher seien sie fast jeden Tag zusammengesessen und er habe gespürt, dass [] ebenfalls homosexuell sei. Sie hätten sich während ihrer Beziehung fast jeden Tag gesehen und an seinen freien Tagen auch zusammengewohnt. An den Tagen, an denen er gearbeitet habe, habe er hingegen alleine in einer Firmenwohnung gewohnt und sei dort von [] besucht worden. Ihre Beziehung habe sich im Alltag so gestaltet wie die zwischen einem Mann und einer Frau. An-fangs habe er in der Wüste aufgrund seiner Homosexualität keine Schwierigkeiten gehabt. Mit der Zeit habe sich dies jedoch herumgesprochen, wodurch er häufiger beleidigt und bespuckt worden sei. Auch bei der Arbeit habe er Probleme gehabt, sich gegenüber Kollegen zu behaupten, da diese keine Anweisungen von ihm befolgen wollten. Der Kläger gab weiter nachvollziehbar an, dass es während der zu-nächst von ihm alleine an einer Maschine verrichteten Tätigkeit nicht so schlimm gewesen sei; es sei dann schlimmer geworden, als er in die Sicherheitsabteilung gewechselt sei und mehr mit anderen Männern zusammengearbeitet habe. Die Beziehung mit [] habe über mehrere Jahre bis zu dessen Ausreise aus Algerien gehalten. In Algerien habe er stets versucht, seine Homosexualität im Geheimen auszuleben, da man dort von der Gesellschaft geächtet werden würde, wenn sich dies herum-spreche. Man könne seine sexuelle Orientierung dort nicht frei ausleben. Außerdem habe er befürchtet, misshandelt oder umgebracht zu werden. Zu Frauen habe er sich hingegen zu keiner Zeit hingezogen gefühlt, sondern nur oberflächliche Kontakte gepflegt. (Seiten 10-11)

Dem Kläger kommt insoweit zudem die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute. Denn er hat zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass er wegen seiner Homosexualität von seiner Familie, insbesondere von seinen Cousins beschimpft, körperlich misshandelt, bespuckt und bedroht wor-den sei. Ein Cousin habe ihn deshalb sogar mit einem Messer verletzt. Außerdem sei auch sein Auto beschädigt worden und er habe erfahren, dass dies wegen seiner Homosexualität geschehen sei. Schließlich sei er auch von Arbeitskollegen beleidigt, bespuckt und einmal auch körperlich angegriffen worden. (Seite 18)

VG Würzburg (Urt. v. 18.06.2021 - Az. W 5 K 21.30141⁹⁶)

Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger im Wesentlichen an: Er sei homosexuell. Sein Vater habe nach der Scheidung von seiner Mutter erneut geheiratet; mit dieser Familie habe er dann Probleme gehabt. Mit 15 oder 16 Jahren sei ihm bewusst geworden, dass er homosexuell sei. Seine Familie habe es herausgefunden, als er 18 oder 19 Jahre alt gewesen sei. Er sei dann zu einem Onkel nach Algier geflohen, der toleranter gewesen sei. Er habe viele Beziehungen mit Männern gehabt, über 10, vielleicht 12 oder 13. Dies sei immer heimlich gewesen, da es in Algerien tabu sei. Man habe sogar versucht, ihn umzubringen. Sie seien zu seiner Mutter gekommen, hätten große Messer dabei gehabt und gedroht, ihn umzubringen, wenn sie ihn fänden. Einmal sei die Polizei gekommen und einmal seien die

⁹⁶ https://www.lsvd.de/media/doc/1518/2021.06.18.-urteil-vg-w_rzburg-lgbti-algerien.pdf

Nachbarn dazwischen gegangen, so dass er habe fliehen können. Bei einer Rückkehr nach Algerien werde ihn seine Familie umbringen. In Algerien habe er keinen sicheren Ort zum Leben. (Seite 3)

Unter Zugrundelegung der Angaben des Klägers ist eine begründete Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Gerade durch die persönlichen glaubhaften Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung über sein Schicksal im Zusammenhang mit seiner Homosexualität hat das Gericht keine Zweifel, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Der Kläger hat im Gerichtsverfahren, insbesondere im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung, sein Schicksal als Homosexueller glaubhaft geschildert. (Seite 9)

Der Kläger schilderte glaubhaft, dass er schon mit 13 oder 14 Jahren festgestellt habe, dass er homosexuell sei. Er führte aus, dass es sein Nachbar gewesen sei, mit dem er eine erste Beziehung geführt habe und mit dem er auch sexuelle Kontakte unterhalten habe. Als er 16 oder 17 Jahre alt gewesen sei, sei dies öffentlich geworden. Die Leute hätten darüber geredet. Daraufhin habe er Probleme mit der Familie seines Vaters bekommen. Der Kläger hat darüber hinaus — nach einem konkreten Erlebnis gefragt — berichtet, dass er zum Beispiel einmal von zwei Männern mitgenommen und vergewaltigt worden sei, als er mit Freunden zusammengesessen sei. Das sei in Algerien gegenüber Homosexuellen nichts Ungewöhnliches. (Seite 11-12)

Anhang E

Von Verwaltungsgerichten als glaubwürdige erachtete Verfolgungsschilderungen von LSBTI-Personen aus Marokko

VG Aachen (Urt. v. 13.03.2019 - 8 K 4456/17.A⁹⁷)

Nach der Überzeugung des Gerichts steht aufgrund des Eindrucks des Klägers in der mündlichen Verhandlung fest, dass der Kläger homosexuell ist, in Marokko aufgrund seiner Person bereits Diskriminierung erlitten hat und bei einer Rückkehr entsprechend Verfolgung zu befürchten hat. Der Kläger hat in sich im Wesentlichen stimmig, detailreich und überzeugend dargelegt, welche Bedrohungen und körperlichen Übergriffe er in der Familie, insbesondere durch seinen Bruder und seinen Cousin seit des Bekanntwerdens seiner Homosexualität erleben musste. Die Angaben des Klägers zu seiner behaupteten Homosexualität sind nachvollziehbar und glaubhaft. Der Kläger, der ein deutliches Schamgefühl bei der Beschreibung seiner sexuellen Orientierung und der Erlebnisse in seinem Heimatland zeigte, hat glaubhaft geschildert, dass er homosexuell ist und in Marokko jeweils über mehrere Jahre hinweg Beziehungen zu Männern gehabt hat. Der Kläger konnte detailreich und plausible darlegen, wie es dazu kam, dass er, trotz seiner Sozialisierung in einem streng religiösen Umfeld, seine sexuelle Neigung ausgelebt hat. (S. 10-11)

VG Berlin (Urt. v. 06.10.2021, VG 34 K 1081.17 A,⁹⁸)

Der Kläger schilderte in der mündlichen Verhandlung folgenden Sachverhalt: Nach der zufälligen Entdeckung seiner Homosexualität durch seine in [...] lebende Familie und Misshandlungen durch Vater und Bruder sei er zunächst 2007 bei seiner Tante in [...] untergekommen. Nachdem deren Ehemann von seiner Homosexualität erfahren habe, habe er 2010 zu seiner Familie in [...] zurückkehren müssen. Dort habe er, wie bereits in der Anhörung geschildert, am Protestcamp 2010 in teilgenommen und sei anschließend nach in Algerien geflohen. Als sich die [...] Lage in Marokko wegen der Aufstände der Sahrauis nach ungefähr einen Monat beruhigt gehabt habe, sei er für ungefähr sechs Monate nach[...] zurückgekehrt. Er habe seiner Familie vorgespielt, nicht mehr homosexuell zu sein und habe heimlich ein

⁹⁷Milo

⁹⁸

https://milo.bamf.de/OTCS/cs.exe/fetch/2000/702450/683266/693991/696402/696420/696515/23221490/-/VG_Berlin%2C_vom_06.10.2021%2C_VG_34_K_1081.17_A%2C_Urteil.pdf?nodeid=23380231&vernum=-2

Doppelleben geführt. Sein Vater sei damals noch wegen des Aufstandes in Haft gewesen. Nachdem sein älterer Bruder von seiner weiter bestehenden Homosexualität erfahren habe, habe dieser ihn töten wollen. Mutter und Tante hätten ihn hiervon gewarnt und bei seiner Flucht finanziell unterstützt, die in über einen mehrmonatigen Aufenthalt in [...] und mehrjährigen Aufenthalt in Libyen über Italien 2017 nach Deutschland geführt habe.

Der Kläger hat in sich im Wesentlichen stimmig dargelegt, welche soziale Ausgrenzung und Misshandlungen er in der Familie, insbesondere durch seinen älteren Bruder, seit der unfreiwilligen Offenlegung seiner Homosexualität erleben musste. Die Angaben des Klägers zu seiner Homosexualität als fluchtauslösendes Ereignis sind nachvollziehbar und glaubhaft. Der Kläger, der ein deutliches Schamgefühl bei der Beschreibung seiner sexuellen Orientierung und der Erlebnisse in seinem Heimatland zeigte und nach seinen Angaben, dies „alles am Liebsten vergessen“ würde, hat stimmig geschildert, wie er seine homosexuelle Neigung im Alter von ungefähr 15 Jahren bemerkte. Auch schilderte er eine länger andauernde Beziehung zu einem Mann namens [...] in [...] den er in einer spontanen Äußerung als nicht wirklich homosexuell bezeichnete, da dieser sexuell ausschließlich die aktive Rolle eingenommen hätte. Diese Beschreibung stimmt überein mit den Erkenntnissen der Kammer, nach denen in der marokkanischen Gesellschaft abwertend diejenigen homosexuellen Männer bezeichnet werden, die in sexueller Hinsicht die passive Rolle einnehmen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Marokko: Auskunft zur Homosexualität vom 6. November 2014, S. 4). Der Kläger konnte zudem überzeugend schildern, dass er seit seiner Ankunft in Deutschland schon mehrere Bekanntschaften zu Männern geführt hat, die er in den jeweiligen szenetypischen Örtlichkeiten in Berlin kennenlernte. (Seiten 6-7)

VG Düsseldorf (Urt. v. 26.09.2016 - 23 K 4809/16.A⁹⁹)

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger, der zur mündlichen Verhandlung mit seinem Lebenspartner erschienen war, homosexuell ist, in Marokko aufgrund seiner Person und der nach außen deutlich hervortretenden Homosexualität bereits Diskriminierungen erlitten hat und bei einer Rückkehr entsprechend Verfolgung zu befürchten hat. Der Kläger hat insoweit in Übereinstimmung mit dem bereits vom Bundesamt eingeholten Gutachten der TU Braunschweig in sich stimmig, detailreich und überzeugend dargelegt, welche soziale Ausgrenzung er in der Familie und im Alltagsleben bereits seit seinem sechsten Lebensjahr erleben musste aufgrund seiner äußeren, femininen Wirkung. Dies, auch im Zusammenhang mit den konkret benannten und geschilderten Schwierigkeiten, seine Homosexualität in Marokko leben zu können, trägt insgesamt die Überzeugung des Gerichts, dass die Angaben des Klägers zu seiner Homosexualität zutreffen (Seite 6)

VG Gießen (Urt. v. 12.06.2019 - 1 K 6628/17.GI.A¹⁰⁰)

Er habe in Marokko zwei Probleme gehabt, nämlich die Armut seiner Familie und seine Homosexualität, die in Marokko verboten sei. In Marokko sei er dreimal vergewaltigt worden. Zu Polizei habe er deswegen nicht gehen können. Die Täter seien davon ausgegangen, dass er homosexuell sei. Seine Homosexualität habe er in Marokko nicht öffentlich gelebt. Er habe lediglich heimlich einen Freund gehabt, der der einzige gewesen sei, der von seiner Homosexualität gewusst habe. Nachdem seine Familie erfahren habe, dass er homosexuell sei, er sei damals 17 Jahre alt gewesen, hätten Sie ihm ständig Probleme bereitet. (Seite 2) [...] Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft geschildert, wie sich seine sexuelle Prägung entwickelt hat und welchen Nachstellungen er in Marokko deshalb ausgesetzt war. (Seite 6)

VG Frankfurt a. M. (Urt. v. 18.11.2021, 2 K 1772/20.F.A.¹⁰¹)

Grund für die Ausreise sei gewesen, dass er homosexuell sei. Das habe er bereits als Kind gemerkt. Die anderen Kinder offensichtlich auch, denn diese seien auf der Straße hinter ihm hergerannt, hätten ihm Sachen zugerufen und ihn geschlagen. Sein Vater sei alkoholkrank und habe ihn misshandelt. Er habe sich Freundinnen wegen seiner Gefühle anvertraut und diese hätten ihn offensichtlich verraten.

⁹⁹ https://www.keienborg.de/wp-content/uploads/2016/09/160929_vg_d_u_schwule_marokko.pdf

¹⁰⁰ <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung9/VGGiessen190612.pdf>

¹⁰¹ Milo

Er sei Schüler gewesen. Sein Vater habe der Mutter verboten, irgendetwas über die Homosexualität von ihm zu verraten. Es sei eine Schande für die ganze Familie gewesen. Er, der Kläger wäre gerne eine Partnerschaft eingegangen, habe sich in Marokko jedoch nicht getraut. Es habe einen Vorfall gegeben, der ihm als Jugendlicher widerfahren sei. Er sei von Jugendlichen verfolgt worden und sie hätten versucht, ihn auszuziehen. Dies sei wiederholt geschehen. Man habe ihn dann nackt nach Hause laufen lassen. Dies sei drei oder viermal passiert (Seite 2)

Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Marokko flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen. Nach der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung und insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts von dem Kläger hat dieser sein Heimatland aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen. Gleichermaßen besteht für den Kläger eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Marokko (Seite 5)

VG Freiburg (Urt. v. 21.01.2022, A 8 K 1348/21¹⁰²)

Er habe Marokko verlassen, weil er homosexuell sei. Nachdem seine Familie Kenntnis erlangt habe, dass er eine intime Beziehung mit einem Mann führe, sei er von seinem Vater und seinem Bruder misshandelt worden. Er sei geschlagen und für zwei Tage ohne Nahrung eingesperrt worden. Auch die Familie seines Freundes habe ihm gedroht. Er sei zunächst nach [...] geflohen, habe aber auf Anraten und mit finanzieller Hilfe seiner Mutter das Land verlassen, da sein Bruder und die Brüder seines Freundes weiterhin in Tötungsabsicht nach ihm gesucht hätten. (Seite 2)

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Er führte bereits in Marokko und auch in Deutschland homosexuelle Beziehungen, die jedenfalls auch auf die körperlichen Bedürfnisse der Beteiligten ausgerichtet waren. Der Kläger berichtete hinreichend detailreich von seiner Auseinandersetzung mit seiner Sexualität und der Entdeckung seiner homosexuellen Neigungen während seines Studiums in Marokko. Dass der Kläger manche Informationen erst auf mehrfache Nachfrage auch seines Prozessbevollmächtigten preisgab, führt die Berichterstatterin nicht darauf zurück, dass der Kläger diese Erfahrungen nicht selbst gemacht hätte. Vielmehr wurde im Rahmen der Anhörung deutlich, dass die Thematik für den Kläger weiterhin schamhaft ist. Im Übrigen wirken die Ausführungen des Klägers nicht gedanklich konstruiert oder plakativ. (Seite 8)

VG Hamburg (Urt. v. 10.08.2017 - 2 A 7784/16¹⁰³)

Am X. September 2016 wurde der Kläger von der beklagten angehört und führte aus, er sei homosexuell und sei im Jahre 2013 in Marokko von seinem Bruder mit seinem Partner erwischt worden. In der Folgezeit hatten sich beide versteckt. Der Bruder des Klägers habe den Mord seines Partners in Auftrag gegeben, sodass dieser im April 2015 getötet worden sei. Der Mörder sitze mittlerweile in Marokko, in Haft. Er habe Angst nach Marokko zurückzukehren, da seine Familie sehr religiös sei und ihn töten wolle. Homosexualität sei in Marokko verboten und werde hart bestraft. (Seite 3) [...]

Nach Überzeugung des Gerichts steht aufgrund des Eindrucks in der mündlichen Verhandlung fest, dass der Kläger homosexuell ist, in Marokko aufgrund seiner Person bereits Diskriminierung erlitten hat und bei einer Rückkehr entsprechend Verfolgung zu befürchten hat. Der Kläger hat in sich im Wesentlichen stimmig, detailreich und überzeugend dargelegt, welche soziale Ausgrenzung er in der Familie, insbesondere durch seinen älteren Bruder seit der unfreiwilligen Offenlegung seiner Homosexualität erleben musste. Die Angaben des Klägers zu seiner behaupteten Homosexualität sind nachvollziehbar und glaubhaft. Der Kläger, der ein deutliches Schamgefühl bei der Beschreibung seiner sexuellen Orientierung und der Erlebnisse in seinem Heimatland zeigte, hat glaubhaft geschildert, dass er seine homosexuelle Neigung im Alter von 16 Jahren bemerkte und eine Beziehung zu einem älteren Jungen aus der Nachbarschaft einging. Der Kläger konnte detailreich darlegen, dass diese Beziehung mehrere Jahre anhielt und stets heimlich ausgelebt wurde, bis der Bruder des Klägers diesen und seinen Partner in dessen Wohnung erwischte. Zu seiner Familie und seinen Freunden im Marokko hat er keinen Kontakt mehr, Der Kläger konnte zudem überzeugend schildern, dass er seit seiner Ankunft in Deutschland schon mehrere Bekanntschaften und Beziehungen zu Männern geführt hat,

¹⁰² Milo,

¹⁰³ <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung8/VGHamburg170810.pdf>

die er in den jeweiligen szenetypischen Örtlichkeiten in Hamburg kennenlernte. Im Rahmen seiner Möglichkeiten als Analphabet konnte der Kläger bildlich schildern, wo sich die jeweiligen Lokale befinden und welche Wege er beschreitet, um zu diesen zu gelangen. Die Homosexualität des Klägers wurde von der Beklagten auch nicht in Frage gestellt. (Seite 7)

VG Köln (Urt. v. 14.07.2017 - 3 K 10801/16.A)¹⁰⁴

Rn 3. Zur Begründung gab der Kläger an, dass er im Jahre 2005, als er 21 Jahre alt gewesen sei, von seinem Bruder bei einer homosexuellen Begegnung mit seinem damaligen Freund ertappt worden sei. Sein Bruder sei außerordentlich wütend gewesen und habe eine Woche nicht mehr mit ihm gesprochen. Danach sei die bis dahin tiefe brüderliche Beziehung zu Ende gewesen. Um die Familie vor Schande und Unehre zu schützen, habe sein Bruder seine Kenntnis für sich behalten. Er habe sich nicht in der Lage gesehen, ein Leben nach seinen Vorstellungen zu führen. Er habe ständig in der Angst gelebt, auch Schande über seine Familie zu bringen. Diese nicht möglich zu lebende Homosexualität sei auch der Grund gewesen, seine Familie und seiner Heimat zu verlassen, in der Hoffnung, in Europa andere Zustände vorzufinden.

Rn. 42 Vor diesem Hintergrund steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass auch dem Kläger aufgrund seiner Homosexualität eine Verfolgung bei Rückkehr nach Marokko droht. Die Angaben des Klägers zu seiner Homosexualität sind im Kern nachvollziehbar und glaubhaft. Er bei seinen persönlichen Anhörungen vor dem Einzelrichter hinreichend glaubhaft geschildert, wie sich bei ihm in der Jugendzeit/Pubertät seine Hinwendung zum eigenen Geschlecht entwickelt hat und dass ihn weibliche Gesellschaft nicht interessiert hat. Es ist ferner nachvollziehbar, dass er, nachdem er von seinem Bruder entdeckt und verprügelt worden war, aus Angst in Marokko seine Neigung nicht weiter ausgelebt hat. Aufgrund des Erscheinungsbildes vor Gericht ist glaubhaft, dass er auch in Europa lange Zeit gebraucht hat, bis er sich getraut hat, eine Beziehung zu einem Mann einzugehen.

VG Würzburg (Urt. v. 17.06.2019 – W 8 K 19.30609)¹⁰⁵

Rn. 23 Die Klägerin schilderte weiter, wie der Vater sie im Alter von 21 Jahren mit ihrer Freundin erwischte habe. Er habe die Freundin geschlagen und aus dem Haus geworfen. Die Klägerin beschrieb sowohl verbal als auch nonverbal weiter, dass und wie der Vater sie mit den Händen geschlagen und mit den Füßen getreten und auch an den Haaren gezogen habe. Weiter habe er sie beschimpft.

Rn. 24 Der Vater habe die Mutter aufgefordert, einen Ehemann für die Klägerin zu suchen, sonst würde sie krank, wenn sie so weitermache. Über die Freundin der Mutter sei erst ein Kennenlernen der beiden Familien arrangiert worden. Nachher habe sie sich allein mit ihrem quasi Verlobten getroffen. Die Klägerin betonte auch in dem Zusammenhang, dass sie aus Angst vor den Drohungen weder im allgemeinen Kreis noch dem anderen Jungen persönlich gesagt habe, dass sie lesbisch sei. Der andere Junge habe es aber bei einem weiteren Treffen festgestellt, als er ihr Handy genommen und dort die Kommunikation mit ihren Freundinnen gelesen habe. Der Verlobte habe sie geschlagen, beschimpft und sei auch sehr laut gewesen. Er habe ihr Handy kaputt gemacht und gesagt, dass er nur als Spielzeug benutzt werde. Er habe auch gedroht, zur Polizei zu gehen. Die Klägerin habe große Angst gehabt, dass er zur Polizei gehe. Sie sei dann von daheim weg und zu einer Schulfreundin. Sie habe ihre Ausreise arrangiert. Ihr Bruder, der schon in Deutschland sei, habe ihr dabei geholfen.

Rn. 25 Die Klägerin schilderte weiter, dass sie in dieser Zeit von den Freunden ihres „Verlobten“ mit Steinen und Papier beworfen worden sei, weil er gesagt habe, dass sie lesbisch sei. Die Klägerin antwortete weiter auf entsprechende Frage aufrichtig, dass sie gegebenenfalls in die (aufgezwungene) Heirat eingewilligt hätte und bei einer Rückkehr gegebenenfalls einwilligen würde, weil sie Angst vor dem Vater habe, dass dieser andernfalls ihre Homosexualität anzeige und sie dann ins Gefängnis käme und dort möglicherweise umgebracht werde oder dass der Vater sie als krank bezeichne und in ein Krankenhaus für psychisch Kranke stecke.

Rn. 26 Der Bruder, der ihr geholfen habe, sei erst schockiert gewesen, aber er habe ihr dann geholfen. Genauso habe ihre Schwester ihr in der letzten Zeit geholfen. Auch diese sei zunächst schockiert gewesen, ebenso die Mutter. Auch heute verstehe ihre Mutter das nicht. Nach ihrer Ausreise nach Deutschland habe der Vater die Mutter geschlagen, weil sie noch Kontakt zur Klägerin habe.

¹⁰⁴ https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2017/3_K_10801_16_A_Urteil_20170714.html

¹⁰⁵ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-16489?hl=true>

Rn. 27 ... Wenn sie zwangsweise zurückmüsste, müsste sie in Angst leben. Sie habe Videos gesehen, in denen sowohl Männer als auch Frauen verurteilt und bestraft worden seien. Sie habe Angst vor den Folgen, wenn herauskäme, dass sie lesbisch sei. Sie könne bei Problemen in Marokko auch nicht zur Polizei gehen. Denn dann würden nicht die anderen Leute ins Gefängnis gehen, sondern sie würde ins Gefängnis gehen.

Rn. 29 ... Bei einer eventuellen Rückkehr nach Marokko müsste sie heiraten oder ihr Vater würde sie ins Krankenhaus bringen oder bei der Polizei anzeigen. Wenn sie zurückmüsste, würde ihr Vater einen anderen Mann suchen und, wenn sie nicht heiraten würde, dann würde der Vater zur Polizei gehen oder sie ins Krankenhaus bringen. Auch der Verlobte würde zur Polizei gehen.

Rn. 30 Nach dem Gesamteindruck bestehen für das Gericht keine Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin zu ihrer Homosexualität. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin die Wahrheit gesagt hat. Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Marokko mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Repressionen von Vertretern des Staates bzw. von Privatpersonen zu rechnen hätte, sofern sie ihre Homosexualität und deren Ausleben nicht aus Angst vor Verfolgung unterdrücken und verheimlichen würde. Vor diesem Hintergrund ist es der Klägerin nicht zuzumuten angesichts der in Marokko herrschenden Verhältnisse in ihr Heimatland zurückzukehren.

Rn. 31 Die Klägerin hat ihre sexuelle Identität als Lesbe schlüssig und im Kern widerspruchsfrei dargetan. Sie hat schlüssig dargestellt, wann sie ihre eigene Homosexualität wahrgenommen hat, welche Erfahrungen sie aufgrund dieser Homosexualität in Marokko gemacht hat, wie sie bis zur Ausreise in Marokko gelebt hat, was zur Ausreise geführt hat und wie es nach der Ausreise in Deutschland weitergegangen ist. Die Klägerin hat im Wesentlichen stimmig, detailreich und überzeugend dargelegt, welche Bedrohungen und körperliche Übergriffe, insbesondere durch ihren Vater, aber auch durch ihren Verlobten, sie beim Bekanntwerden ihrer Homosexualität habe erleben müssen. Die Klägerin hat weiter glaubhaft dargelegt, dass sie ihre sexuelle Neigung auch in Marokko ausgelebt hat, auch mit Hinweis auf die von ihr, sowohl über das Internet als auch sonst über die Freundin erhaltene Informationen und auch mit Hinweis auf ihre naturwissenschaftlichen Kenntnisse. Nicht zuletzt betonte die Klägerin, dass es wohl so gewollt sei, dass Menschen auch mit homosexueller Identität geboren würden.

VG Würzburg (Urt. v. 01.07.2019 – W 8 K 19.30264¹⁰⁶)

Rn. 21. Das Gericht hat bei der gebotenen richterlichen Beweiswürdigung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger tatsächlich homosexuell veranlagt ist und diese homosexuelle Veranlagung schon in der Vergangenheit sowohl in Marokko ausgelebt hat als auch hier in der Bundesrepublik Deutschland auslebt bzw. ausleben will. Er hat gleichgeschlechtliche Beziehungen zu anderen Männern unterhalten. Das Gericht hat nicht den Eindruck, dass der Kläger die Homosexualität nur aus asyltaktischen Gründen vorgibt. Vielmehr sprechen seine Schilderungen von einem wirklich erlebten Schicksal und Werdegang als Homosexueller.

Rn. 27 Der Kläger beschrieb weiter, dass er 20 Jahre alt gewesen sei, als seine Eltern ihn auf seine Homosexualität angesprochen hätten, er habe dies bejaht. Sie hätten daraufhin Druck auf ihn ausgeübt, dass er sich ändern solle. Er sei der einzige Sohn der Familie. Sie hätten ihm gesagt, entweder müsse er ein richtiger Mann werden oder er müsse sterben. Seine Eltern würden es nicht akzeptieren.

Rn. 28 Der Kläger erklärte weiter, dass er schon während der Abiturzeit und nach dem Abitur nur teilweise zu Hause gewesen wäre, aber dort nicht mehr übernachtet habe. Er habe bei Freunden und Bekannten übernachtet, einmal da und einmal da. Sie hätten ihn zu Hause nicht akzeptiert. Er habe nur seinen Ausweis und seine Papiere geholt und sei wieder weg. Er sei auf eigenem Wunsch gegangen. Seine Familie habe ihn eingesperrt, bedroht und geschlagen. In den letzten fünf Jahren vor der Ausreise habe er keinen Kontakt zur Familie gehabt. Im Gegenteil die Familie habe versucht ihn zu finden.

Anlage F **Von Verwaltungsgerichten als glaubwürdige erachtete Verfolgungsschilderungen** **von LSBTI-Personen aus Tunesien**

¹⁰⁶ [https://www.gesetze-bayern.de/\(X\(1\)S\(54hlzrif2ddwso0ztvnmnyg\)\)/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-16486?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1](https://www.gesetze-bayern.de/(X(1)S(54hlzrif2ddwso0ztvnmnyg))/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-16486?hl=true&AspxAutoDetectCookieSupport=1)

VG Dresden (Urt. v. 09.10.2018 - 12 K 1292/17.A¹⁰⁷)

Grund für seine Ausreise sei seine Homosexualität gewesen. Er sei in Tunesien als Frau auf die Straße gegangen und deshalb von der Polizei oft mit zur Wache genommen worden. Gegen ein Bestechungsgeld habe er wieder nach Hause gehen dürfen. Er habe insgesamt dreimal bezahlen müssen. Im Sommer 2014 sei er als Frau auf der Straße erneut aufgegriffen und mitgenommen worden. Er habe anschließend am 26. September 2013 zum Arzt gehen müssen, der seine homosexuellen Kontakte habe feststellen sollen. Aufgrund dessen sei er zunächst zu sechs Monaten und auf die durch ihn eingelegte Berufung hin zu vier Monaten Haft verurteilt worden. Die Strafe habe er in der Zeit von September bis Dezember 2014 im Gefängnis von Monastir abgesessen. Er sei dort geschlagen und auch vergewaltigt worden. Er habe in Tunesien für drei Jahre einen Freund gehabt, mit dem er sich nur in der Wohnung getroffen habe und nicht auf die Straße gegangen sei. Der Freund sei in Tunesien geblieben. Er habe ihn nicht begleiten wollen. Er habe seit seinem 20. Lebensjahr Probleme aufgrund seiner sexuellen Orientierung. Als er 18 Jahre alt gewesen sei, sei er von einem Mann mit einem Messer angegriffen worden. Dieser Mann habe versucht, ihn zu vergewaltigen. Aufgrund seiner sexuellen Orientierung habe er auch Probleme mit seiner Familie gehabt. Er sei von seinem Bruder und Vater rausgeschmissen und geschlagen worden. (Seiten 2-3)

VG Göttingen (Urt. v. 19.09.2018 - 3 A 382/16¹⁰⁸)

Er habe seit 2011 Probleme. Er sei schwul. 2011 habe er sich geoutet. Im gleichen Monat sei sein Vater verstorben. Deshalb sagten sie, dass er verstorben sei, weil er sich geoutet habe. In dem Moment habe sein Leiden angefangen. Immer, wenn er eine Arbeit begonnen habe, sei dem Arbeitgeber von seiner Familie verraten worden, dass er schwul sei. Wegen der kurzen Arbeitsverhältnisse habe er nicht die Möglichkeit gehabt, ein Krankenbuch zu bekommen. Daher sei es nicht möglich gewesen, seinen Diabetes regelmäßig behandeln zu lassen. Bei seinem letzten Arbeitgeber habe er allerdings schon ein Jahr gearbeitet gehabt. Das liege aber daran, dass sein Wohnort und sein Arbeitsort in unterschiedlichen Städten gewesen seien. Seine Familie habe ihm das Leben schwer gemacht. Sie hätten ihn zu Hause eingesperrt bzw. wenn er eine Arbeit gehabt habe, hätten sie das seinem Arbeitgeber erzählt. Seine Familie habe ihn geschlagen. Sie hätten ihm auch die Medikation verweigert, so dass er in die Notaufnahme gehen müssen. Als er die Familie dann habe bei der Polizei anzeigen wollen, habe er gemerkt, dass das Gesetz ihn nicht schütze. Jeden Tag habe es Schikanen gegeben. Sie hätten das auch im Verwandtenkreis erzählt. Danach sei das Leiden noch einmal schlimmer geworden. Auch werde sein Diabetes immer schlimmer. Sein Leben sei ganz schwierig. Gekündigt habe er schließlich, weil seine Familie ihn bedroht habe. Zuletzt habe er woanders gearbeitet, wo seine Familie nicht lebe, damit sie ihn nicht verrieten. Nach seinem Outing habe er nicht mehr bei seiner Familie, sondern in einem anderen Haus gelebt. Er habe schon vor 2015 versucht, auszureisen. Dazu habe er aber nicht die Möglichkeit gehabt, weil er nirgendwo länger als einen Monat arbeiten können. Der letzte Vorfall mit seiner Familie sei ca. zwei Monate vor seiner Ausreise geschehen. Sie hätten vor seiner Haustür gewartet und ihn dort zusammengeschlagen. Dann habe er nach [...] zurückkehren sollen. Sie hätten ihm gedroht, dass sie ihn sonst bei der Polizei anzeigen würden. Angezeigt worden sei er dann aber nicht. Nach dem Vorfall sei er abgehauen und nicht mehr nach Hause zurückgekehrt. Er habe sich bei einem Freund in Tunis aufgehalten. Er habe dann auch von zu Hause aus weitergearbeitet; sein Chef habe über seine Situation Bescheid gewusst und ihm selbst empfohlen, dass er nicht zur Arbeit gehen, sondern von zu Hause arbeiten solle. Mit staatlichen Behörden habe er keine Probleme, sondern nur mit Personen wegen seiner Situation. (Seiten 2-3)

VG Karlsruhe (Urt. v. 23.03.2017 - A 9 K 2600/16¹⁰⁹)

[...] sie habe bis 2008 im Elternhaus in [...] gelebt. Sie habe eine Frau geliebt, was ihre Familie mitbekommen habe. Ihr Vater habe sie auf die Stirn geschlagen und aus der Wohnung geworfen. Zunächst habe sie bei ihrer Tante gelebt. 2009 habe sie aufgrund entsprechenden Beschlusses ihrer Familie einen 26 Jahre älteren Mann geheiratet. Mit der Zeit habe dieser Mann mitbekommen, dass sie eine Frau liebe. Er habe sie geschlagen, was sie zur Anzeige gebracht habe. Ihr Mann habe sie gegenüber der Polizei der Lüge bezichtigt und zu Protokoll gegeben,

¹⁰⁷ <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung8/VGDresden181009.pdf>

¹⁰⁸ <https://www.lsvd.de/fileadmin/pics/Dokumente/Rechtsprechung8/VGGoettingen180919.pdf>

¹⁰⁹ https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/25562.pdf

dass sie eine Frau liebe. Die Polizei habe sie für einige Tage verhaftet und mit schlimmen Schimpfworten bedacht. Sie habe sich dann scheiden lassen. Ihr Mann sei sechs Monate wegen der ihr verabreichten Schläge in Haf^z gehalten worden. Als ihr Arbeitgeber von ihrer Veranlagung erfahren habe, sei sie entlassen worden. Ihre Brüder hätten ihr immer wieder gedroht. Ein Bruder sei im Gefängnis und habe zu ihrer Familie gesagt, er werde jemand finden, der sie töte. Am 07.12.2015 sei sie über die Türkei nach Deutschland gekommen. Hier unterhalte sie eine feste Beziehung zu einer Frau. (Seite 2)

Zur Begründung trägt sie vor, sie habe sich im Jahr 2008 in eine 29 Jahre alte Frau aus der Nachbarschaft verliebt. Nach etwa acht Monaten sei die Liebesbeziehung offenbar geworden. Ihr Vater habe sie schwerst beschimpft und mit der Faust auf die linke Augenbraue geschlagen. Der dadurch entstehende Riss habe genäht werden müssen. Am Tag darauf habe ihr ältester Bruder [...] sie ebenfalls beschimpft und beleidigt und habe sie mit einem Glas ins Gesicht schlagen wollen. Um sich hiervon zu schützen, habe sie den rechten Arm gehoben, woraufhin das Glas an ihrem rechten Ellenbogen zerbrochen sei. Sie sei dann zu ihrer Tante geflohen und habe in der Folgezeit bei dieser und deren Familie gewohnt. Ende 2009 habe sie auf Geheiß ihrer Familie einen 26 Jahre älteren Mann heiraten müssen. Nachdem dieser von ihrer Veranlagung erfahren habe, habe er sie im Mai 2010 massiv geschlagen und am Hals gewürgt. Sie habe dies bei der Polizei zur Anzeige gebracht. Ihr Mann habe die Polizei über ihre lesbische Beziehung informiert, worauf sie von der Polizei schwerst beleidigt und beschimpft worden sei. Sie habe die Nacht auf der Polizeiwache verbringen müssen, sei dann zunächst freigelassen worden, habe aber an den beiden Folgetagen jeweils morgens wieder bei der Polizei vorsprechen müssen. Da sie die Beziehung zu einer Frau abgestritten habe, sei sie diesbezüglich nicht weiter verfolgt worden. Im Oktober 2010 sei sie geschieden worden. Am 01.02.2011 habe sie eine Arbeit aufgenommen. Ihr geschiedener Mann habe sie an ihrer Arbeitsstelle aufgesucht und von ihr verlangt, einen vorformulierten Verzicht auf den gegen ihn gerichteten Strafantrag zu unterschreiben. Ihr Ehemann sei nämlich zu sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden, nachdem er mehreren Ladungen zu Verhandlungsterminen keine Folge geleistet habe. Ihr Arbeitgeber habe aufgrund entsprechender lautstarker Bekundungen ihres geschiedenen Ehemanns erfahren, dass sie lesbisch sei, worauf er sie entlassen habe. 2012 sei sie zwar wieder eingestellt worden, habe bis 2014 gearbeitet, sei jedoch isoliert und von Sozialkontakten abgeschnitten gewesen. Auch habe sie in ständiger Angst vor ihren älteren Brüdern gelebt, die ihr immer wieder damit gedroht hätten, sie umzubringen. Auch vor ihrem Vater habe sie Angst haben müssen. Wie sich aus aktuellen Erkenntnisquellen ergebe, drohten ihr im Falle ihrer Rückkehr nach Tunesien bei offenem Führen einer gleichgeschlechtlichen Beziehung mit höchster Wahrscheinlichkeit Inhaftierung und Verurteilung nach § 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs. (Seite 3)

VG Karlsruhe (Urt. v. 13.01.2020 - A 9 K 8166/18¹¹⁰)

[...] er sei aus seinem Heimatland aus Furcht vor seiner Familie wegen seiner Homosexualität ausgereist. Konkreter Anlass seiner Ausreise sei ein Besuch seines Freundes [...] in seinem Elternhaus gewesen. Er und [...] hätten sich in seinem Kinderzimmer bei seinen Eltern aufgehalten und seien sich bei nicht verschlossener Türe näher gekommen. Daraufhin sei sein Vater ins Zimmer gekommen und hätte ihn geschlagen und beschimpft. Auch sein Freund sei von seinem Vater und dem dann hinzugekommenen Onkel geschlagen worden. Nachdem er und sein Freund mithilfe eines Taxis hätten fliehen können, seien sie zunächst in ein Krankenhaus und sodann zu einem gemeinsamen Freund gefahren. Nachdem Herr [...] wieder nach Deutschland gereist sei, hätte er sich bei Freunden in Tunis eine Weile aufgehalten. Sein Vater habe ihm telefonisch mit dem Tod bedroht. Er habe auch versucht, bei einem anderen homosexuellen Freund in Sousse zu leben. Dies sei wirtschaftlich jedoch schwierig gewesen. (Seite 2)

VG Leipzig (Urteil vom 04.06.2019 7 K 314617 A¹¹¹)

Vor der Ausreise habe er gemeinsam mit seiner Ehefrau und den Kindern in [...] gelebt. Er habe die Schule bis zur neunten Klasse besucht, dann in einem Restaurant gearbeitet und von 2009 bis 2014 ein eigenes Restaurant betrieben sowie als Taxifahrer gearbeitet. Aus Angst um seine

¹¹⁰ [https://www.lsvd.de/media/doc/1518/tunesien_vg_ka_a_9_k_8166-18_\(urt_v_13-01-2020\).pdf](https://www.lsvd.de/media/doc/1518/tunesien_vg_ka_a_9_k_8166-18_(urt_v_13-01-2020).pdf)

¹¹¹ https://www.lsvd.de/media/doc/1518/tunesien_vg_leipzig_urteil_vom_4.6.2019_7_k_314617_a.pdf

Familie habe er Tunesien verlassen. Sein Bruder habe erfahren, dass er bisexuell sei und habe sie deshalb alle umbringen wollen. Er suche weiterhin nach dem Kläger zu 1, wisse aber nicht, dass dieser in Deutschland sei. Mit 14/15 Jahren habe er gewusst, dass er bisexuell sei. Er habe Beziehungen zu Männern gehabt. Mit 18 Jahren habe er angefangen, auch mit Frauen zu schlafen. Seine Ehefrau habe er am 19.01.2008 aus Liebe geheiratet. Allerdings habe er es nicht geschafft, die homosexuellen Kontakte aufzugeben. Etwa ein Jahr nach der Heirat habe er ihr von seiner Bisexualität erzählt. Sie sei nicht überrascht gewesen. Er habe sich meist freitags oder samstags mit seinen Freunden getroffen. In dieser Zeit sei seine Frau im Restaurant gewesen und seine Kinder im Kindergarten beziehungsweise bei der Großmutter. Am 15.10.2014 habe sein Bruder mitbekommen, wie er mit einem Freund das Haus verlassen und über gemeinsamen Geschlechtsverkehr gesprochen habe. Daraufhin habe sein Bruder ihn töten wollen. Er habe jedoch fliehen können. Auch seine Eltern und Nachbarn hätten erfahren, dass er bisexuell sei. Deswegen sei die Familienehre verletzt. Er sei noch am 15.10.2014 zu einem Freund nach Hammamet geflüchtet. Sein Bruder habe weiterhin zuhause nach ihm gesucht. Seine Frau habe ihm berichtet, dass er mit zwei Cousins nach ihm gesucht und seine Waffe bei sich getragen habe. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland fürchte er, von seinem Bruder umgebracht zu werden. Er stehe zu seiner Bisexualität und wolle sein Leben weiterleben wie bisher. Mit staatlichen Stellen habe er in Tunesien keine Probleme gehabt. Wenn diese davon erfahren würden, würde man ihn untersuchen und inhaftieren. Zudem würden seine Schwiegereltern sofort die Scheidung verlangen. Diese hätten seine Frau geschlagen und versucht, sie zu töten, als sie von seiner Bisexualität erfahren hätten. (Seiten 2-3)

Die [Ehefrau] gab in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt ebenfalls am 15.03.2016 im Wesentlichen an, sie habe 2003 ein Studium abgeschlossen als [...] und schließlich zusammen mit ihrem Mann ein Restaurant eröffnet. Dort habe sie als Buchhalterin gearbeitet und bei Bedarf auch andere Tätigkeiten übernommen. Sie habe zusammen mit ihrem Mann und den Kindern das Land verlassen, weil dieser bisexuell sei, was sein Bruder mitbekommen habe. Als ihre Familie von diesem von der Bisexualität ihres Mannes erfahren habe, hätten sie sie am 07.11.2014 aufgesucht und gefordert, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lasse. Da sie dies abgelehnt habe, hätten sie sie geschlagen und mit zu sich nach Hause genommen und eingesperrt. Ihre Schwester habe sie heimlich hinaus gelassen. So habe sie sich mit ihrem Mann treffen und die notwendigen Unterlagen für die Ausreise beantragen können. Sie selbst habe kein Problem damit, dass sich ihr Ehemann mit anderen Männern getroffen habe. Bei einer Rückkehr nach Tunesien fürchte sie, dass ihr Mann getötet werde. Zudem habe sie Angst davor, dass ihre Eltern ihr die Kinder wegnehmen, weil sie die Bisexualität ihres Mannes dulde. Zum Nachweis des tätlichen Übergriffs durch ihre Familie legte die Klägerin zu 2 beim Bundesamt diverse Fotos vor, auf denen sie mit einem geschwollenen Auge sowie Blessuren am Hals und an der Schulter zu sehen ist. (Seite 4)

VG Stuttgart (Urt. v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16¹¹²)

4. [...] Im August 2014 habe er in einem Hotel in Hammamet gearbeitet. Dort habe er mit einem Hotelgast sexuell verkehrt; er sei homosexuell. Der Hoteldirektor habe dies erfahren, weswegen ihm gekündigt worden sei. Er, der Kläger, sei bei der Polizei angezeigt worden. Eine Woche nach der gleichgeschlechtlichen Handlung zwischen ihm und dem Hotelgast sei er auf einer Straße in Hammamet von der Polizei verhaftet worden. Man habe ihn zwei Tage auf dem Polizeirevier in Hammamet festgehalten; er sei dort alleine in einer Zelle gewesen. Nach zwei Tagen habe man ihn zur Polizei in die Stadt Grombalia gebracht. Dort sei das zuständige Gericht gewesen. Er sei in Grombalia drei bis vier Tage in Polizeihaft gewesen. Anschließend habe man ihn wieder nach Hammamet zurückgebracht, wo er weitere vier Tage in Polizeihaft gewesen sei. Anschließend sei er auf freien Fuß gesetzt worden. Die Polizei habe ihm gesagt, er werde so lange auf freien Fuß gesetzt, bis es zur gerichtlichen Verhandlung komme. Als er im April 2015 von Italien aus nach Tunesien abgeschoben worden sei, sei er nach der Ankunft auf dem Flughafen in Tunis einen Monat in einem dortigen Gefängnis gewesen. Die Polizei habe ihm keinen Grund für die Festnahme genannt. Grund könnte seines Erachtens gewesen sein, dass er Tunesien verlassen habe, ohne im Besitz eines Reisepasses zu sein oder wegen seiner gleichgeschlechtlichen Handlungen mit dem Hotelgast im August 2014. Als er nach einem Monat aus der Polizeihaft in Tunis freigelassen worden sei, habe ihm die dortige Polizei keinerlei schriftliche Unterlagen ausgehändigt. Nach seiner Entlassung aus der einmonatigen Polizeihaft sei er in die Provinz Kairouan gegangen und habe dort bis zur Ausreise aus Tunesien im November 2015 gelebt; dort

¹¹² http://lrwb.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=22621

sei er von tunesischen Sicherheitskräften nicht mehr behelligt worden. Anfang November 2015 habe er erneut homosexuellen geschlechtlichen Kontakt gehabt. Die Familie des Mannes, mit dem er geschlechtlich verkehrt habe, habe den Vorfall der Polizei gemeldet. Er befürchte wegen seiner Homosexualität in Tunesien als „anderer“ eingestuft zu werden, verbunden mit den daraus erwachsenden Benachteiligungen. [...]

VG Stuttgart (Urt. v.13.01.2022, A 1 K 3490/19¹¹³)

Der zweite Grund sei eine andere Geschichte. Er sei als 14-jähriger an einem Strand gewesen und ein Soldat (, den Nachnamen kenne er nicht) sei zu ihm gekommen. Er habe ihn kennen lernen wollen und ihm einen Pornofilm zeigen wollen, was er abgelehnt habe. Einige Tage später habe er den Mann erneut getroffen und dieser habe ihm angeboten, mit ihm nach Hause zu gehen um dort seine Frau und seine Kinder kennen zu lernen. Er habe zugestimmt, dort sei jedoch niemand gewesen. Der Soldat habe ihn vergewaltigt. Die Beziehung habe ca. 4-5 Jahre gedauert. Der Soldat habe ihn dazu gezwungen, weil er sonst seine Eltern informiert hätte. Er habe nach der Beziehung einmal auf Druck des Soldaten mit einem anderen Mann schlafen müssen. Anschließend habe der Soldat ihn an einen Polizisten (den Nachnamen kenne er nicht) vermittelt. Dieser habe ihm gedroht, ihn ins Gefängnis zu stecken. Auf Nachfrage, warum er dem Polizisten nach einem Umzug seine neue Adresse gegeben habe, erklärte er nach Überlegen, dass dieser ihn dazu gezwungen habe, weil er es sonst seiner Familie erzählt hätte. Das letzte Mal habe er Kontakt zu ihm im Dezember 2018 gehabt. Er habe seit November 2018 eine neue SIM-Karte und in Tunesien zuletzt 2 SIM-Karten verwendet. Er sei allgemein von der tunesischen Polizei beschimpft und mehrfach kontrolliert worden. Aufgrund seiner langen Haare und seines Kleidungsstils sei er von diesen als „schwul“ bezeichnet worden, dies habe aber nichts mit der zuvor geschilderten Geschichte zu tun. Auf Nachfrage erklärte er, sich als homosexuell zu bezeichnen, fühle sich jedoch zu beiden Geschlechtern hingezogen. Mit etwa sechs oder sieben Jahren habe er das erste Mal festgestellt, dass er homosexuell sei. Er sei im Alter von vier Jahren von seinem ältesten Bruder vergewaltigt worden und seine Mutter habe ihn immer wie ein Mädchen behandelt. Der Bruder sei damals elf Jahre alt gewesen, er habe ihn zwei Jahre lang vergewaltigt. Als die Mutter die beiden erwischt habe, sei er (der Kläger) geschlagen und angeschrien worden. Dem Bruder sei nichts passiert. Auf Nachfrage, wie es sein könne, dass der Täter ungestraft davonkomme, erklärte er, dass er dies auch nicht verstehe. Die Beziehung mit dem Polizisten habe ca. sechs bis sieben Jahre gedauert. Sie hätten sich ca. zweimal im Monat in [...] getroffen. Das letzte Mal im Dezember 2018. Er habe eine heimliche Beziehung mit einem Freund namens [...] gehabt, der in[...] gewohnt habe. Sie hätten sich im Theater kennen gelernt und sich insgesamt mehr als 15-mal in der WG des Freundes getroffen. Die Beziehung habe nicht lange gedauert. (Seiten 2-3)

Er habe keinen Plan gehabt mit [...] irgendwohin zu gehen oder zu verschwinden. Auf erneute Nachfrage, hat er dargelegt, dass er ängstlich gewesen sei und befürchtet habe, dass homophobe Personen die Polizei rufen könnten und er verhaftet werden würde. Auf Nachfrage hat er erklärt, dass er nie den Mut gehabt habe, mit seiner Familie über das Thema, zu sprechen. Er sei darüber sehr frustriert. Dies sollte seiner Meinung nach nicht so sein, tue ihm weh und mache ihn traurig, wenn er daran denke. Auf Nachfrage, ob er gerne darüber sprechen würde hat er angegeben „ja“. Nach seiner Bitte, die Frage zu wiederholen, hat er ausgeführt, dass es am besten wäre, wenn man gut mit seiner Familie stünde und diese einen verstehen könnten und auch wüssten, wer man sei. Auf Frage des Rechtsanwalts hat er erklärt, dass seine Familienmitglieder seine Homosexualität nicht akzeptieren würden, die Polizei informieren würden und ihn vielleicht auch schlagen würden. (Seite 9)

¹¹³Milo